

Donnerstag, 30. August 2018

Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Kappeler
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Guten Morgen, ich wünsche Ihnen allen einen schönen, erfolgreichen Tag. Wir fahren weiter mit der Traktandenliste und beginnen zuerst mit der Erwahrung der Regierungsratswahlen vom 10. Juni 2018. Und hier gebe ich dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Cramer, das Wort.

Erwahrung der Regierungsratswahlen vom 10. Juni 2018

Eintreten und Detailberatung

Antrag Kommission
Eintreten

Antrag Kommission
Erwahrung der Ergebnisse der Regierungsratswahlen vom 10. Juni 2018.

Cramer; Kommissionspräsident: Am 10. Juni 2018 fanden bekanntlich die Erneuerungswahlen für die am 1. Januar 2019 beginnende vierjährige Amtsdauer der Bündner Regierung statt. Diese Wahlen werden wohl in die Geschichte des Kantons Graubünden eingehen. Da die Differenz zwischen Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini auf dem fünften Platz und Walter Schlegel auf dem sechsten Platz nur gerade 68 Stimmen betrug, hatte von Amtes wegen gemäss Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden eine Nachzählung zu erfolgen. Die Regierung beauftragte in der Folge, die Stimmenzahlen von Regierungsrat Parolini und Regierungsratskandidat Schlegel nachzuzählen. Mit Beschluss vom 15. Juni 2018, Protokoll 477, nahm die Regierung vom Ergebnis der Nachzählung Kenntnis und stellte fest, dass die Nachzählung in einem zweckmässigen, klar strukturierten und mit Kontrollen ausgestatteten Verfahren erfolgt ist. Die Regierung beantragt Ihnen daher, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, das Ergebnis zu erwahren.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. b der Geschäftsordnung des Grossen Rates berät die Kommission für Justiz und Sicherheit die Erwahrung von Regierungsratswahlen zuhanden des Grossen Rates vor. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages hat die KJS den Bericht geprüft und von den ermittelten Resultaten Kenntnis genommen. Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Wahl wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die KJS hat durch das Ratssekretariat eine selektive Nachprüfung der Wahlzettel und Wahlergebnisse bei drei Gemeinden im Kanton Graubünden durchführen lassen. Und ich kann Ihnen versichern, die dritte Überprüfung, freilich im Sinne einer Stichprobe, hat ergeben, dass die Stimmen exakt ermittelt wurden und keine Abweichungen aufgetreten sind. Aufgrund dieses Befundes beantragt Ihnen die Kommission für Justiz und Sicherheit in Übereinstimmung mit der Regierung einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten und aufgrund von Art. 45 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden das Ergebnis der Regierungsratswahlen vom 10. Juni 2018 zu erwahren. Damit wird das Resultat der Regierungsratswahlen nun endlich definitiv. Den neu gewählten Herren Regierungsräte Christian Rathgeb, Mario Cavigelli, Marcus Caduff, Peter Peyer und Jon Domenic Parolini gratuliere ich herzlich zur Wahl und wünsche ihnen bei der Ausübung dieses ehrenvollen Amtes viel Freude, Weitsicht und Umsicht und den ausscheidenden Mitgliedern der Bündner Regierung wünsche ich für ihre Zukunft von Herzen alles Gute.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Somit kommen wir zur Abstimmung: Wer der Erwahrung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die Ergebnisse der Erwahrung mit 115 Stimmen zugestimmt, bei 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Beschluss

Der Grosse Rat erwahrt die Ergebnisse der Regierungsratswahlen vom 10. Juni 2018 mit 115 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Vereidigung der neu gewählten Mitglieder der Regierung

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit der Vereidigung der neuen Regierungsräte. Ich bitte den Standesweibel, unsere neu gewählten Regierungsräte, Marcus Caduff und Peter Peyer, in den Saal zu begleiten und sich nach vorne zu begeben, um die Vereidigung vorzunehmen. Ich bitte Sie, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, sowie die Besucher auf der Tribüne, sich zu erheben. Ich verlese die Formel des Eides. Der Inhalt des Eides lautet: «Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.» Die Worte des Eides lauten: «Ich schwöre es.» Der Inhalt des Gelübdes lautet: «Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.» Die Worte des Gelübdes lauten: «Ich gelobe es.»

Regierungsrat Caduff: Jau engir.

Regierungsrat Peyer: Ich gelobe es.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich danke Ihnen ganz herzlich und gratuliere zu Ihrer ehrenvollen Wahl in die Bündner Regierung. Ich wünsche Ihnen viel Freude, Erfolg und Befriedigung in Ihrem anspruchsvollen Amt. Bis zu Ihrem Amtsantritt am 1. Januar 2019 verbleibt Ihnen noch etwas Zeit, um Energie und Kraft zu tanken, um sich auf die neue Aufgabe vorzubereiten. Damit ist die Vereidigung beendet und Sie können wieder frei verfügen. Besten Dank. Die Ratsmitglieder und die Besucher auf der Tribüne bitte ich, sich wieder zu setzen. Wir fahren weiter mit der Wahl des Regierungspräsidiums und Regierungsvizepräsidiums.

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2019

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für das Regierungspräsidium ist Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini vorgeschlagen. Darf ich die Stimmzähler bitten, die Stimmzettel auszuteilen? Ich bitte die Stimmzähler, die Stimmkarten wieder einzusammeln. Da es auch heute noch sehr warm im Saal ist, ist natürlich Tenue Erleichterung erlaubt. Ich gebe Ihnen die Resultate der Wahl des Regierungspräsidenten bekannt: Abgegebene Stimmzettel: 116. Davon leer und ungültig: 12. Gültige Stimmzettel: 104. Das absolute Mehr beträgt 53. Gewählt ist mit 104 Stimmen: Regierungsrat Jon Domenic Parolini. *Applaus.*

Regierungspräsidium

Bei 116 abgegebenen und 104 gültigen Wahlzetteln, 104 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 53, wird Regierungsrat Jon Domenic Parolini mit 104 Stimmen als Regierungspräsident 2019 gewählt. Einzelne: 0 Stimmen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich gratuliere Regierungsrat Parolini ganz ganz herzlich zu diesem tollen Ergebnis und wünsche ihm viel Erfolg und Freude in seiner neuen Aufgabe. Wir machen weiter mit der Wahl des Regierungsvizepräsidenten. Vorgeschlagen ist Regierungsrat Christian Rathgeb und ich bitte die Stimmzähler, die Stimmkarten zu verteilen. Ich bitte die Stimmzähler, die Stimmkarten wieder einzusammeln. Ich gebe Ihnen die Resultate der Wahl des Vizeregierungspräsidenten bekannt: Abgegebene Stimmzettel: 118. Davon leer und ungültig: 4. Gültige Stimmzettel: 114. Absolutes Mehr: 58. Gewählt ist mit 114 Stimmen Regierungsrat Christian Rathgeb. *Applaus.*

Regierungsvizepräsidium

Bei 118 abgegebenen und 114 gültigen Wahlzetteln, 114 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 58, wird Regierungsrat Christian Rathgeb mit 114 Stimmen als Regierungsvizepräsident 2019 gewählt. Einzelne: 0 Stimmen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich gratuliere Regierungsrat Rathgeb ganz herzlich zu diesem tollen Wahlergebnis und wünsche auch ihm viel Erfolg und Freude in dieser Aufgabe. Herzlichen Dank. Wir fahren fort mit der Wahl der ständigen Kommissionen für 2018/2019 bis 2021/2022. Die Wahlvorschläge liegen Ihnen vor. Gibt es hierzu noch Ergänzungen oder Änderungen?

Wahl ständige Kommissionen für 2018/2019 bis 2021/2022

Wahlvorschläge

Kommission für Staatspolitik und Strategie

Caviezel Tarzisius, Claus Bruno W., Crameri Reto, Degiacomi Patrik, Epp René, Hug Roman, Kohler Erich, Lamprecht Rico, Michael Maurizio, Papa Paolo, Wilhelm Philipp

Geschäftsprüfungskommission

Aebli Martin, Brandenburger Agnes, Buchli-Mannhart Daniel, Casutt-Derungs Silvia, Föhn Sepp, Hitz-Rusch Brigitta, Hofmann Silvia, Kunz Leonhard, Marti Urs, Niggli-Mathis Bernhard, Schneider Tino, Thöny Andreas, Valär Simi

Redaktionskommission

Cantieni Roman, Clalüna Heidi, Jenny Christian, Rettich Tobias

Kommission für Justiz und Sicherheit

Bondolfi Ilario, Derungs Gian, Erhard Simon, Flütsch Peter, Kunfermann Roland, Müller Julia, Perl Andri, Salis Mario, Schutz Felix, Wellig Hans Peter, Widmer Ursin

Kommission für Bildung und Kultur

Brunold Kevin, Favre Accola Valérie, Geisseler Severin, Gugelmann Edith, Kasper Christian, Kuoni Christof, Locher Benguerel Sandra, Märchy-Caduff Cornelia, Thür-Suter Andrea, Waidacher Ludwig, Widmer-Spreiter Martha

Kommission für Gesundheit und Soziales

Cahenzli-Philipp Erika, Caluori Franz Sepp, Florin-Caluori Elita, Hardegger Urs, Holzinger-Loretz Anna-Margreth, Rüegg Thomas, Rutishauser Renate, Thomann-Frank Gaby, Tomaschett-Berther Gabriela, Weidmann Linard, Zanetti Aita

Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Berther Clemens, Danuser Kenneth, Della Cà Pietro, Deplazes Beat, Felix Duosch Fadri, Giacomelli Peter, Jochum Giovanni, Müller Emil, Natter Werner, Preisig Franziska, Sax Ernst

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Dürler Heinz, Engler Peter, Hohl Oliver, Horrer Lukas, Kunz Rudolf, Loepfe Reto, Loi Bruno, Maissen Carmelia, Schwärzel Jöri, Tomaschett Maurus, Wieland Martin

Noi-Togni: Ich wünsche allen einen schönen Tag und den gewählten Personen gratuliere ich auch. Es tut mir leid, ich muss diesen Tag mit einer Kritik beginnen: Aber es geht natürlich nicht, dass in der Kulturkommission kein Italienischsprechender vorhanden ist, und auch in der Redaktionskommission keiner. Ich weiss, ich muss das an die Adresse der Fraktionen sagen. Ich weiss nicht, wie man das reparieren kann. Also ich habe natürlich nichts gegen die vorgeschlagenen Personen, ich kann sie gut wählen, aber wir haben keinen Italienischsprechenden in zwei wichtigen Kommissionen. Und das ist natürlich nicht möglich in diesem Grossen Rat.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich würde gerne alle Kommissionen in globo wählen. Ist jemand dagegen? Dem ist nicht so. Wer diesen Personen auf unserem Wahlvorschlag die Stimme geben will, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist, die Taste Minus, bei Enthaltung die Taste Null. Die Abstimmung läuft. Die Kommissionsmitglieder wurden mit 118 Stimmen bei 1 Enthaltung gewählt.

Wahl

Die Wahlvorschläge werden in globo mit 118 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich gratuliere allen Gewählten ganz herzlich und wünsche Ihnen viel Freude bei Ihrer Aufgabe. Wir fahren weiter mit der Kantonalen Volksinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» und ich gebe der Kommissionspräsidentin, Grossrätin Märchy, das Wort.

Kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» (Botschaften Heft Nr. 1/2018-2019, S. 15)
Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Die Initiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei den Lehrplänen» richtet sich offensichtlich, das haben wir gestern einige Male gehört, gegen den neuen Lehrplan 21, auch wenn dieser nicht explizit im Titel der Initiative erwähnt ist. Seit zehn Tagen gilt in den Bündner Schulen der neue Lehrplan 21. Das bedeutet: Die Stundenpläne und die Fächer wurden angepasst, die Lehrpersonen bilden sich intensiv und fortlaufend weiter, neue Lehrmittel wurden angeschafft, die Eltern wurden von den Schulträgerschaften informiert und werden sich an den im Herbst stattfindenden Elternabenden noch weiter mit der Thematik auseinandersetzen. Zum Zeitpunkt der Abstimmung über diese Initiative ist der ganze Prozess also voll im Gang. Die Annahme der Initiative durch das Volk hätte grosse Konsequenzen und negative Auswirkungen. Die Kommission für Bildung und Kultur ist an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2018 auf die Vorlage eingetreten und hat sie durchberaten. Ich bitte Sie, ebenfalls auf die Botschaft der Regierung einzutreten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist frei für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Regierungsrat Jäger.

Regierungsrat Jäger: Die wesentliche Diskussion haben wir gestern geführt und, wie es Grossrat Cavegn gestern gesagt hat, aus Effizienzgründen sagt man nicht zweimal das Gleiche. Ich möchte aber doch noch zu zwei Punkten Bemerkungen machen: Die erste Bemerkung gilt der Frage, warum nun diese Initiative so spät dem Volk unterbreitet werden kann. Die Initianten, ich habe das gestern gesagt, haben in allen Kantonen eigentlich gleichzeitig gestartet, in Graubünden auch. Und die Initiantinnen und Initianten hatten zuerst nur eine Initiative gestartet, nur eine Gesetzesinitiative. Diese Gesetzesinitiative alleine wäre ungültig gewesen, weil ohne Verfassungsänderung das Gesetz nicht so geändert werden kann. Es wäre sehr unschön gewesen, wenn nach zwei anderen Initiativen, bei denen wir bis vor Bundesgericht waren, nun auch noch eine dritte Initiative in diese rechtliche Situation hineingeraten wäre. Ich habe darum alt Grossrat Andrea Davaz, der im ersten Initiativkomitee dabei war, dringend gebeten, er solle seinen Einfluss geltend machen, dass diese Initiative nicht so formuliert wird, dass es wieder zu einer Gültigkeits-/Ungültigkeitsdiskussion kommen würde. Und ich bin, und ich möchte das hier deutlich sagen, ich bin alt Grossrat Andrea Davaz äusserst dankbar, dass er seinen Einfluss dann so geltend machen konnte. Es ging dann einige Monate, bis man dann den zweiten Anlauf gemacht hat mit dieser Doppelinitiative. Das ist der Grund, wa-

rum wir jetzt als einziger Kanton, als letzter Kanton über diese beiden Initiativen hier diese Diskussion führen. Wie gesagt, die Gesetzesänderung ist nur möglich, wenn die Verfassung geändert wird. Das gilt jetzt auch für Sie als Grosse Rat. Also, Sie können nicht heute der zweiten Initiative zustimmen, wenn Sie der ersten nicht auch zugestimmt haben. Das wäre rechtlich nicht möglich.

Die zweite Initiative, die betrifft auch die Frage der Rückwirkung, und die Rückwirkung ist eine sehr komplexe Angelegenheit. Eine Initiative darf nicht rückwirkend sein. Wir haben Ihnen in der Botschaft auf den Seiten 22 bis 25 diese ganz komplexe Rückwirkungsthematik ausführlich dargestellt. Insbesondere wird die Übergangsbestimmung in Art. 103 Abs. 1 mit ihren verschiedenen Teilgehalten in der Botschaft bezüglich dem Rückwirkungsaspekt sozusagen seziiert. Dabei wird in Kapitel 4.3.1 auf Art. 103 Abs. 1 auf den ersten Satz und den Teilgehalt 1 dieses ersten Satzes eingegangen. Es geht hier um in Revision stehende Lehrpläne in der neuen Zuständigkeitsordnung, die da angestrebt würde. Dann in Kapitel 4.3.2 um Art. 103 Abs. 1, Satz 1, Teilgehalt 2. Hier geht es um neu einzuführende Lehrpläne. Da würde auch die neue Zuständigkeitsordnung gelten. Und schliesslich, die schwierigste Situation, Kapitel 4.3.3. Hier geht es um Art. 103 Abs. 1, der Satz 2. Hier geht es um die Revision bestehender Lehrpläne, aber bestehender Lehrpläne, wie Juristen sagen, pro futuro. Auch hier haben wir Ihnen dargestellt, dass es keine echte Rückwirkung ist und dass deshalb diese Initiative auch in diesem Punkt gültig ist. Wir müssen uns aber klar sein, und das ist auch ein Grund, weshalb ich hier spreche: Sollten beide Initiativen angenommen werden und dann dieses komplizierte Verfahren starten, dann würde, bis ein neuer Lehrplan rechtsgültig in Kraft treten könnte, der heute gültige Lehrplan, und das ist der Lehrplan 21, den die Regierung im März 2016 beschlossen hat, der heutige gültige Lehrplan würde bestehen, bis allfällig ein anderer Lehrplan dann in Kraft treten würde. Das einfach zur Klarheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen nun zur Detailberatung und auch hier gehen wir abschnittsweise vor.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Die kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Märchy-Caduff [Kommissionspräsidentin], Atanes, Clalüna, Kasper, Locher Benguerel [Kommissionsvizepräsidentin], Thomann-Frank, Waidacher, Widmer-Spreiter; Sprecherin: Märchy-Caduff [Kommissionspräsidentin]) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Hug)
Die kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: I. Die Initiative, 1. Wortlaut und Ziele. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Die Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst, genau gleich wie die erste Initiative. Davon sind zwei Artikel betroffen: Art. 29 des Schulgesetzes, da geht es um die Fächer und den Lehrplan. Abs. 1 und 3 erfahren Änderungen. Diese finden Sie auf den Seiten 15 und 16. Der Abs. 1 würde zum Teil umformuliert und neu würde Folgendes stehen: «Der Lehrplan oder grundlegende strukturelle oder inhaltliche Änderungen des Lehrplans sind vom Grosse Rat zu genehmigen. Der Genehmigungsbeschluss sowie die wichtigen gesetzlichen Regelungen über die Umsetzung des Lehrplans unterliegen dem fakultativen Referendum.» Zum Abs. 3: Der erste Satz bleibt unverändert wie im gültigen Gesetz. Neu würde folgende Formulierung dazukommen: «Interkantonale Vereinbarungen zu den Lehrplänen müssen vom Grosse Rat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum.»

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? 2. Begründung des Initiativkomitees. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Folgende Gründe werden vom Initiativkomitee aufgeführt: Der Lehrplan 21 dient nicht der Harmonisierung der Volksschule und bedeutet einen einschneidenden Systemwechsel. Er entzieht der Volksschule die bewährte Grundlage. 2304 Kompetenzstufen steuern das Leistungsverhalten und bewirken Einstellungsveränderungen. Der Lehrplan 21 weist keine konkreten inhaltlichen Jahresziele auf, die Lehrpersonen werden nur noch beobachten, Lernbegleitung/Coach sein, und der letzte Punkt, den ich erwähne, den Kindern wird selbstorganisiertes Lernen zugemutet.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? 3. Zustandekommen und weiteres Verfahren. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Die am 11. April 2016 im Kantonsblatt veröffentlichte Volksinitiative wurde fristgerecht eingereicht und überschritt mit 3956 gültigen Unterschriften das für eine Teilrevision eines Gesetzes erforderliche Quorum von 3000 Unterschriften. Es gilt wie für die erste Initiative das gleiche Vorgehen: Stimmt der Grosse Rat der ausformulierten Initiative ohne Gegenvorschlag zu, gilt die Initiative als ein eigener, dem Referendum unterstehender Beschluss. Stimmt er jedoch der Initiative zu und beschliesst zusätzlich einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung statt. Diese findet auch statt, wenn der Grosse Rat die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ablehnt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird zu diesem Abschnitt das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? II. Geltende Regelung im Schulgesetz. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Gemäss geltendem Schulgesetz, Art. 29 Abs. 1, bestimmt die Regierung die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer. Sie erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die Grundlegenden Inhalte des Unterrichts.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hier das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? III. Gültigkeitskriterien kantonaler Gesetzesinitiativen.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Kein Kommentar.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hier von der Versammlung das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? IV. Beurteilung der Gesetzesinitiative. 1. Einheit und Form der Materie. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Seite 20 können wir nachlesen: Das Gebot der Einheit der Form ist beachtet. Die Initiative ist in der in Art. 13 Abs. 1 der Kantonsverfassung vorgesehenen Form des ausgearbeiteten Entwurfs gehalten. Dies gilt auch für den Grundsatz der Einheit der Materie.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hierzu das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 2. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht. 2.1. Bundesrechtliche Normen. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Nach Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Kantone bei der Ausgestaltung ihres politischen Systems weitgehend frei. Sie regelt nicht, durch welche Behörde und in welcher Form die Kantone Lehrpläne erlassen. Die Initiative ist in diesem Bezug unproblematisch.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wünscht hier jemand das Wort? Herr Regierungsrat? 2.2. Kantonsverfassung Graubünden. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Das Begehren der Initiative, dass die Regierung den Lehrplan erstellt und der Grosse Rat diesen genehmigt, ist mit der Kantonsverfassung vereinbar. Art. 17 Abs. 1 der Kantonsverfassung sieht kein fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Lehrpläne oder ein generelles Referendumsrecht gegen Beschlüsse des Grossen Rates vor. Die Initiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei wichtigen Bildungsfragen» bereitet deshalb die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die vorliegende Gesetzesinitiative vor.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hier das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 3. Undurchführbarkeit,

logistische Schwierigkeiten. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Gemäss der Kantonsverfassung muss eine Initiative durchführbar sein, sonst ist sie ungültig. Bei der vorliegenden Initiative wäre der Versand der Abstimmungsunterlagen über einen Lehrplan logistisch und finanziell mit einem enorm grossen Aufwand verbunden. Er wäre aber nicht unmöglich.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wünscht hier jemand das Wort? Grossrätin Locher, Ihr Mikro ist frei.

Locher Benguerel: Die Kommissionspräsidentin hat ausgeführt, dass es eben eine logistische Schwierigkeit gibt. Sie ist aber durchführbar. Ich möchte hier nur einen kurzen Punkt noch erwähnen und das betrifft die inhaltliche Stellungnahme allfällig des Stimmvolkes zu einem Lehrplan. Es handelt sich nämlich dabei um ein trügerisches Mitspracherecht. Lehrpläne vor das Volk zu bringen, heisst letztendlich nicht mehr Demokratie, sondern weniger, denn Lehrpläne werden in intensivem Austausch mit allen Beteiligten erarbeitet und dies garantiert die Qualität. Würde davon Gebrauch gemacht und ein Lehrplan dem Volk vorgelegt, wie es technisch läuft, steht in der Botschaft, dann wären die Stimmberechtigten schlicht überfordert, einen umfangreichen Lehrplan, 400 Seiten, ein bisschen mehr als 400 Seiten umfasst der Lehrplan 21, zu prüfen. Also schlussendlich könnten die Stimmberechtigten nicht mehr als ja oder nein zu einem Riesenpaket sagen. Und das gibt nicht mehr Mitsprache.

Müller (Susch): Ich habe nur eine kleine Frage an Regierungsrat Jäger wegen der Durchführbarkeit: Sie haben ja ausgeführt, dass im Falle einer Ablehnung der ersten Initiative die Durchführbarkeit der zweiten auch nicht gegeben ist. Ist das richtig?

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Regierungsrat Jäger?

Regierungsrat Jäger: Gerne erläutere ich noch, was ich gemeint habe mit meiner Aussage: Es ist so, dass wir in der Kantonsverfassung die Volksrechte abschliessend geregelt haben. Und Sie können nicht in einem Spezialgesetz die Volksrechte erweitern. Und deshalb muss der Grundsatz gelten, dass der Lehrplan und eben auch andere wichtige schulische Dinge vom Grossen Rat und dann vom Volk genehmigt werden, oder dass das Volk schliesslich Stellung nehmen kann, zu etwas, das nicht ein Gesetz ist. Deshalb muss die Verfassung zunächst geändert werden. Und wenn, wie ursprünglich geplant, mit der ersten Initiative nur das Gesetz geändert worden wäre, dann wäre das im Widerspruch gestanden zur Verfassung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei Punkt 4, Rückwirkungen. 4.1. Tatbestand der Rückwirkung. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Kein Kommentar.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hier das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 4.2. Übergangsbestimmung im Initiativbegehren. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: In Art. 103 Abs. 1 beabsichtigt die Initiative, eine Übergangsbestimmung zu erwirken. Da die Volksabstimmung zur Doppelinitiative frühestens im November 2018 stattfindet, würde im Fall einer Annahme neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet, der vor Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hier das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 4.3. Beurteilung der Übergangsbestimmung in Art. 103 Abs. 1. 4.3.1. Satz 1, erster Teilgehalt, Revision. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Dieser Teilgehalt der Übergangsbestimmung bezieht sich speziell auf eine Revision der Lehrpläne und besagt, dass auf am Zeitpunkt der Annahme der Initiative hängige Lehrplanrevisionen das neue Recht anzuwenden ist. Diese Übergangsbestimmung ist aber praktisch nicht von Bedeutung, da im Zeitpunkt der Annahme der Initiative der Lehrplan 21 bereits teilweise per 1. August in Kraft gesetzt und die Einführung vollständig beschlossen ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird dazu das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 4.3.2. Satz eins, zweiter Teilgehalt, Einführung. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: In diesem Teilgehalt der Übergangsbestimmung geht es darum, dass Lehrpläne, die nach der Annahme der Initiative eingeführt werden, der Genehmigung des Grossen Rates unterstehen und dem fakultativen Referendum unterstellt sind. Mit Ausnahme der dritten Klasse der Sekundarstufe I ist zum Zeitpunkt einer allfälligen Annahme der Initiative der Lehrplan 21 für alle anderen Schulstufen in Kraft. Die vorliegende Bestimmung ist also lediglich für den Lehrplan 21 der dritten Klasse der Sekundarstufe I von Bedeutung. Dieser wird am 1. August 2019 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt einer allfälligen Annahme der Initiative, wie gesagt frühestens im November 2018, ist der Lehrplan für diese Stufe erst für die Einführung bestimmt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hierzu das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 4.3.3. Satz 2. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Der zweite Satz in der Übergangsbestimmung zu Art. 103 des Schulgesetzes lautet wortwörtlich, ich zitiere: «Bereits eingeführte Lehrpläne sind innerhalb von zwei Jahren gemäss Art. 29 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 anzupassen oder

neu zu erlassen.» Dies bedeutet, dass der zum Zeitpunkt der Annahme der Initiative geltende Lehrplan inhaltlich angepasst werden müsste. Er könnte nicht einfach nur vom Grossen Rat und allenfalls durch das Volk genehmigt werden. Der bereits eingeführte Lehrplan 21 müsste also innerhalb von zwei Jahren angepasst oder neu erlassen werden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort dazu gewünscht? Herr Regierungsrat? 5. Materielles. 5.1. Einleitung und Stossrichtung der Initiative. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Die Initiative verlangt, dass Lehrpläne durch den Grossen Rat genehmigt werden sollen und dessen Beschluss soll dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Initiative richtet sich primär gegen den Lehrplan 21, der am 15. März 2016 von der Regierung beschlossen wurde. Die Doppelinitiative zielt auf eine Kompetenzverschiebung von der Regierung zum Parlament und den Stimmberechtigten ab. Analoge Vorstösse gab es in zahlreichen anderen Kantonen, wir haben gestern schon einiges gehört. Alleamt wurden durch das Stimmvolk, zum Teil sehr deutlich, abgelehnt. Auch wurden diverse parlamentarische Vorstösse in verschiedenen Kantonen mit dem Ziel eingereicht, Lehrpläne auf parlamentarischer Ebene zu beschliessen oder die Einführung des Lehrplans 21 zu verhindern. Mit einem Fraktionsauftrag verlangte die SVP Graubünden im Jahre 2015 eine Änderung des Schulgesetzes, um den Lehrplan dem fakultativen Referendum unterstellen zu können. Dies wurde vom Grossen Rat aber deutlich abgelehnt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 5.2. Der Lehrplan 21. 5.2.1. Sinn und Zweck von Lehrplänen. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Kein Kommentar.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 5.2.2. Umsetzung des Lehrplans 21. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Der Lehrplan 21 hat in vielen Schweizer Kantonen und auch in Graubünden viel zu reden gegeben. Mit Kritik wurde nicht gespart. Die Gegner des Lehrplans 21 wurden aktiv und lancierten in verschiedenen Kantonen Initiativen, die aber bisher allesamt abgelehnt wurden. Aus Sicht der Politikerin und als Mitglied der Bildungskommission und auch als Lehrerin habe ich grosse Bedenken, dass der Grosse Rat bei einer Annahme der vorliegenden Initiative einen Lehrplan sachlich verabschieden könnte. Als Primarlehrerin setze ich mich gemeinsam mit meinen Berufskolleginnen und -kollegen inhaltlich mit dem Lehrplan 21 auseinander. Die Weiterbildungen sind im Gang, verschiedene Lehrmittel sind neu definiert worden. Es gilt für uns in der gesetzten Übergangszeit der kommenden drei Jahre, die Vorgaben des Lehrplans 21 zu

erfüllen. Wie sieht es in der Praxis aus? Der Lehrplan 21 hat nicht Begeisterungstürme hervorgerufen, Skepsis herrscht auch bei zahlreichen Lehrpersonen Graubündens. Die Materie ist sehr komplex, wie gesagt, der Lehrplan umfasst 470 Seiten, beinhaltet 363 Kompetenzen und 2304 Kompetenzstufen. Er ist also ausserordentlich umfangreich. Die Einführungen durch das Schulinspektorat und die ersten Weiterbildungseinheiten konnten die Bedenken nicht wirklich alle entkräften. Die Umsetzung erfordert ein grosses Engagement aller Beteiligten. Dieses Engagement ist in den Schulen erkennbar. Viele Lehrpersonen setzen sich intensiv mit der neuen Aufgabe auseinander. Für das Gelingen der Umsetzung des Lehrplans 21 braucht es nun vor allem eines: Zeit. Zeit ist eine der wichtigsten Gelingensbedingungen. Mit einer Ablehnung der Initiative bekommen wir die gewünschte, die nötige Zeit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es hierzu Wortmeldungen? Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Jäger: Ich möchte das, was Grossrätin Cornelia Märchy gesagt hat, nur in aller Form unterstützen und bestätigen. Ich habe mich in den letzten Wochen auch selbst einmal mehr überzeugt. Ich war beispielsweise vor 14 Tagen in Roveredo bei der Weiterbildung der Lehrpersonen aus Grigioni italiano, und auch dort wurden mit Engagement, mit Motivation diese Neuerungen angeschaut, an diesen Neuerungen gearbeitet, und auch dort ist man sich bewusst, dass in den nächsten Jahren diese Umsetzung noch Zeit braucht. Die Lehrerinnen und Lehrer sind motiviert an der Arbeit, und ich bin sehr froh, dass dies so ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei 5.2.3. Kosten eines Lehrplanentwicklungsprozesses. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Hierzu habe ich keinen Kommentar.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? 5.3. Handlungsform und Rechtsschutz. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Für den Erlass von Lehrplänen gibt es keine Vorgaben im kantonalen Recht. Es existiert jedoch ein Regierungsbeschluss dazu. Lehrpläne sind im Grunde genommen Handlungsanweisungen der vorgesetzten Behörden an die unterstellten Behörden. Hier Regierung, Departement, Schulinspektorat, Schulen. Somit handelt es sich um interne Führungsinstrumente der Verwaltung und in diesem Sinn um Verwaltungsverordnungen organisatorischer Art.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wünscht hier jemand das Wort? Herr Regierungsrat? 5.4. Erlass durch den Grossen Rat. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: In allen 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen sind Exekutivorgane wie Kantonsregierung, zuständiges Departe-

ment oder ein spezielles Gremium für Bildungsfragen für den Erlass der Lehrpläne zuständig. Nie das Parlament. Im Kanton Graubünden, wir haben es schon mehrmals erwähnt, ist dies die Regierung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird hier das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 5.4.1. Normstufe. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Die Kantone sind frei, die Normstufe zu bestimmen, auf der sie den Inhalt des Schulunterrichts regeln. Der Lehrplan könnte also auch auf Gesetzesstufe erlassen werden. Es kann deshalb nicht abgeleitet werden, dass der Lehrplaninhalt nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden dürfte.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird dazu das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? 5.4.2. Kompetenzverteilung zwischen Grosse Rat und Regierung. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Mit der Annahme der Initiative gäbe es eine bedenkliche Verlagerung der Zuständigkeit von der Exekutive zur Legislative. Damit würde der Grundsatz der Gewaltenteilung missachtet. In der Schweiz wurde bis anhin noch nie ein Lehrplan auf Gesetzesstufe erlassen, sondern von zuständigen Fachpersonen erarbeitet und dem entsprechenden Exekutivorgan beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Vorstellung, dass wir hier im Grossen Rat im zeitlichen Rahmen einer Session den Inhalt der Lehrpläne diskutieren und beschliessen, ist unvorstellbar. Wir haben das gestern auch einige Male schon gehört. Es wäre auch nicht stufengerecht. Bei der Erarbeitung der Lehrpläne geht es darum, die Bildungsinhalte für alle Stufen sorgfältig auszuwählen und auf die Anschlussfähigkeit an weiterführende Bildungs- und Berufsinstitutionen abzustimmen. Würde der Lehrplan durch den Grossen Rat genehmigt, erhielte er in gewisser Hinsicht rechtsetzenden Charakter. Dies besonders auch in Verbindung mit einem möglichen Referendum.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? 5.5. Materielle Bewertung der Übergangsbestimmungen. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Die im Initiativtext vorgesehene zweijährige Anpassungs- und Genehmigungsfrist ist sehr knapp bemessen. Die Ausarbeitung eines neuen Lehrplans respektive die Anpassung eines bestehenden ist sehr zeitaufwändig und mit hohen Kosten verbunden. Immer wieder wird von allen Seiten betont, dass in der Schule Ruhe einkehren müsse und nicht ständig neue Reformen erfolgen dürfen. Bei einer Annahme und Umsetzung der Initiative wäre der Lehrplan 21 dann erst zwei Jahre in Kraft. Also nichts von Ruhe, nichts von Konstanz.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird dazu das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? V. Schlussfolgerungen. Frau Kommissionspräsidentin.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Die vorliegende Gesetzesinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» ist gültig. Die Regierung beantragt, die Initiative abzulehnen, weil der Erlass oder die Genehmigung von Lehrplänen durch den Grossen Rat nicht stufengerecht ist. Eine Änderung der bisherigen Kompetenzordnung wäre mit schwerwiegenden Nachteilen für unsere Schulen verbunden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird dazu das Wort gewünscht? Herr Regierungsrat? Bevor wir zu den Anträgen kommen, frage ich Sie an, ob jemand auf einen Abschnitt zurückkommen möchte. Dem ist nicht so. Somit sind wir bei den Anträgen. Hier gibt es eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit. Frau Kommissionspräsidentin, ich erteile Ihnen das Wort.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Jede Veränderung löst bei Menschen Verunsicherung aus. Lehrpersonen und Eltern sind davon nicht ausgenommen. Bei der Umsetzung des Lehrplans 21 ist Gelassenheit gefragt. Die Lehrpersonen werden das Nötige umsetzen. Im Zentrum wird weiterhin die Beziehung zwischen Lehrpersonen und Schulkindern stehen. Sie ist wichtiger als die theoretischen Inhalte. Wer sich mit dem neuen Lehrplan auseinandersetzt, erkennt, dass er die Schule nicht neu erfunden hat. In Kernbereichen wie Deutsch und Mathematik, wo die Lehrmittel bereits mit dem Lehrplan 21 kompatibel sind, geht es praktisch weiter wie bisher. In den neuen Fachbereichen Medien und Informatik und Ethik reagiert die Schule auf den Wandel der Zeit. Für das Gelingen der Umsetzung des Lehrplans ist die Zeit die wichtigste Bedingung. Das habe ich vorhin ausgeführt. Die vorliegende Gesetzesinitiative will den ganzen Prozess des Lehrplans 21 unterbrechen und neu regeln. Mit der Annahme durch das Stimmvolk müsste der geltende Lehrplan abgeändert oder neu geschrieben werden. Nicht Fachleute würden den Inhalt des Lehrplans dann bestimmen, nein, wir hier im Grossen Rat hätten das Sagen. Dies ergäbe eine Diskussion auf der operativen Ebene, einer Ebene, die viel Wissen und Erfahrung in der Materie erfordert. Die Folge davon: Neue Unruhen in der Schule, nicht absehbare Veränderungen, Anpassungen, verbunden mit Kosten und einer erneuten Verunsicherung. Die Mehrheit der Kommission für Bildung und Kultur hat sich mit der Thematik intensiv auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass sie dem Grossen Rat vorschlägt, die vorliegende Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Ich bitte Sie, folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsminderheit spricht Grossrat Hug.

Hug; Sprecher Kommissionsminderheit: Auch ich möchte mich beim zweiten Teil dieser Doppelinitiative nicht inhaltlich wiederholen. Ich habe einfach noch einige offene Fragen, welche sich wohl nicht nur mir stellen. Bei meiner Auslegeordnung komme ich auf vier offene Themenfelder, folgende Gegenüberstellungen beschäftigen mich. Erstens: Quantensprung in der Bildungspolitik

einerseits oder kein Einfluss auf den Unterricht andererseits? Zweitens: Zwingende Harmonisierung oder ein Bündner Modell? Drittens: Reaktionär oder fortschrittlich? Und viertens: Einfluss der Bevölkerung oder mehr Expertenwissen?

Zur Frage des Ausmasses dieser Reform: Wir sprechen hier nun von einem Quantensprung in der Bildungspolitik oder hat der Lehrplan 21 keinen Einfluss auf den Unterricht? Ich habe gestern und im Vorfeld dieser Debatte, auch in der Kommission, beide Argumentationslinien der Gegnerschaft gehört. All jene Kolleginnen und Kollegen, welche bereits mindestens die zweite Legislatur hier verbringen, kennen noch die Ausführungen durch Regierungsrat Jäger, in der er jeweils erläutert hat, wie er als Lehrer den alten Lehrplan gehandhabt hat. Er sprach jeweils von 25 Seiten, die im Regal verstaubten, ich glaube, da zitiere ich ihn richtig, und er gut ohne diesen Lehrplan ausgekommen sei. Ich gratuliere ihm zu dieser Eigenständigkeit, das erwarte ich von einem guten Lehrer. Jetzt, wenn dieser neue Lehrplan mit 470 Seiten und 2000 Kompetenzstufen einfach im Regal verschwinden würde, und die Lehrpersonen weiterhin aktiv nach eigenem Gutdünken unterrichten würden, dann könnte ich noch damit leben. Ich bin mir aber nicht sicher, ob das so sein wird und ob die jeweilige Klassenlehrperson nicht deutlich eingeschränkt wird.

Zur Frage der Harmonisierung oder eines allfälligen Bündner Modells: Was ist nun das entscheidende Kriterium für die Durchlässigkeit in unserem Bildungsraum? Sind es die erwähnten, über 2000 gemeinsamen Kompetenzstufen, welche den Lehrpersonen vorgeschrieben werden? Wohl kaum. Seien wir doch ehrlich: Es sind die zu erlernenden Fremdsprachen. Und hier sind wir als Kanton eine Spracheninsel. Und ich finde das gar nicht so schlecht. Ich meine, wir können uns das erlauben als dreisprachiger Kanton. Aber wir müssen dann so ehrlich mit uns selber sein und uns das auch eingestehen. Der Dreisatz wird in Basel und in Brusio wohl derselbe sein, egal nach welchem Lehrplan. Aber das Erlernen der Fremdsprache ist das grösste oder das zentrale Problem für die Mobilität von Bündner Familien. Ich bin der Meinung, es sei ein überwindbares Problem. Jene, die da Mühe haben, sollten dann eher mit der Fremdspracheninitiative sympathisieren.

Dritter Punkt: Reaktionär oder fortschrittlich? Ja, wo sitzen denn nun die progressiven und wo die erzkonservativen Kräfte? Sind jene Kreise, welche einen Alleingang unseres Kantons im Vorgehen anprangern, nun plötzlich fortschrittlicher als die Initianten? Eine spannende Frage für Soziologen, welche uns hier in diesem Rat aber nicht weiterbringt. Ich meine, da sollten wir etwas Ruhe reinbringen und uns gegenseitig nicht die Vorwürfe um die Ohren hauen, wer nun fortschrittlich und wer erzkonservativ ist. Das soll dann ruhig die Bündner Bevölkerung entscheiden.

Zum letzten Punkt, Einfluss der Bevölkerung oder mehr Expertenwissen? Es wurde angesprochen, die logistische Überforderung der direkten Demokratie steht vor der Haustüre. Mich wundert das etwas. Wir sprachen in der vergangenen Legislatur von E-Voting, wir sprachen von einer digitalen Zukunft. Ich hörte während dem gesamten Regierungswahlkampf vornehmlich Parolen zur

Digitalisierung. Und nun stellen wir fest, dass wir nicht in der Lage seien, unsere Bevölkerung über ein Dokument mit 400 Seiten zu befinden lassen? Das kann man inhaltlich argumentieren, logistisch erwarte ich von einem Kanton mit dem gesamten Verwaltungsapparat etwas mehr.

Kollegin Locher hat noch angetönt, dass nicht mehr, sondern weniger Demokratie dann vorherrschen werde. Ich konnte dieser Argumentation nicht ganz folgen, aber Sie werden der Bündner Stimmbevölkerung das sicher dann noch schmackhaft machen.

Zum Punkt, welchen ich heute als Kommentar in der Tageszeitung gelesen hatte: Ein wirklich spannender Kommentar, Sie haben ihn bestimmt auch gelesen. Ich hätte da einfach inhaltlich zwei andere Punkte noch einzubringen. Wenn wir hier von einer Kompetenzverschiebung sprechen, dann ist das für mich in erster Linie eine Frage der Prioritätensetzung. Das hatte ich bereits gestern erwähnt. Ist es richtig, dem Lehrplan die Priorität abzusprechen, die beispielsweise ein Kulturkonzept hat? Auch diese Frage müssen Sie sich als Parlamentarier stellen. Und zur zweiten Frage, da wurde ein Beispiel erwähnt: Soll die Bündner Bevölkerung über eine Kaliberfreigabe oder ähnliche Dinge der Kantonspolizei befinden oder nicht? Diese Frage kann man sich wirklich gut stellen. Die politische Realität ist einfach eine andere. Lesen Sie mal das Protokoll aus dem Jahre 2006, was da über die Kaliberfreigabe der Bündner Jäger debattiert wurde. Füllte Seiten des Protokolls. Das einfach zu einer kleinen Analyse. Was nun richtig und was falsch ist, muss jeder selber entscheiden. Ich für mich, ich arbeite anders. Wenn ich Ihnen ein Beispiel bezüglich Expertenwissen geben kann aus meiner Gemeinde: Wir haben am 23. September 2018 Neuwahlen, neben der Exekutive auch aller Kommissionen. Und für mich, ich sage das offen, eine Wunschkommission, wir haben sehr gute Kommissionen, aber wenn ich auf der grünen Wiese eine Wunschkommission zusammenstellen könnte, dann hätten in einem dreiköpfigen Schulratt Einsitz ein Lehrer und zwei andere Berufsgruppen. In einer, ich sage mal, GPK wären das ein Treuhänder oder ein Jurist und die Mehrheit wären andere Personen mit anderen beruflichen Hintergründen. Und jetzt komme ich auch zu mir persönlich, da bin ich als Architekt auch konsequent, in einer Baukommission hätte ich gerne einen Architekten und zwei andere Leute. Das ist eine Grundhaltung, die man haben kann oder nicht. Ich traue Menschen mit gesundem Menschenverstand mindestens so viel zu wie jedem sogenannten Experten. Der Lehrplan ging durch alle Expertengremien, wir müssen keine Angst haben, dass da zu viel Laienwissen reinrutschen würde. Die Beurteilung traue ich diesem Rat, aber auch der Bevölkerung dieses Kantons, zu. Nun bin ich der Meinung, dass man diese Initiativen mit guten Argumenten bekämpfen und ablehnen kann. Aber sämtliche zum Teil diametral entgegengesetzte Argumente in den Ring zu werfen, erachte ich als etwas schwierig. Ich bitte die neuen Mitstreiter, welche gestern ebenfalls der Minderheit zugestimmt haben: Bleiben Sie standhaft. Allen anderen wünsche ich, dass sie Recht haben mögen und wir nicht in Zukunft wieder über dieses Thema sprechen müssen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist frei für die allgemeine Diskussion. Wird nicht gewünscht. Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Jäger: Ich danke Grossrat Hug für seine netten Grüsse bezüglich meines eigenen Lehrerverhaltens beim vorletzten Lehrplan, weit zurück im letzten Jahrtausend. Ich bin schon 22 Jahre nicht mehr Lehrer. Aber es stimmt, ich habe das einmal so gesagt. Grossrat Hug zitiert mich in aller Regel immer sehr korrekt. Ich zitiere ihn jetzt auch und ziehe aus seinem jetzigen Votum nur drei Wörter heraus. Er hat gesagt: «Etwas Ruhe hineinbringen.» Und Frau Kommissionspräsidentin hat das Wort gebraucht: Gelassenheit. Diese beiden Wörter nehme ich gerne auch von der Kommissionsmehrheit und von der Kommissionsminderheit, und ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich erteile nochmals das Wort der Kommissionsminderheit. Grossrat Hug? Wird nicht gewünscht. Frau Kommissionspräsidentin? Ebenfalls nicht gewünscht. Somit kommen wir zur Abstimmung: Wer die Initiative dem Volk zur Ablehnung empfehlen will, drücke bitte die Taste Plus, wer die Initiative dem Volk zur Annahme empfehlen will, die Taste Minus, bei Enthaltung die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben mit 102 Stimmen bei 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die Initiative dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 102 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Frau Kommissionspräsidentin, Sie erhalten nochmals das Wort.

Märchy-Caduff; Kommissionspräsidentin: Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen im Grossen Rat, schliessen sich, ich könnte sagen, grossmehrheitlich der Meinung der Regierung an und empfehlen den Stimmberechtigten, die beiden Initiativen abzulehnen. Es ist ein klares und starkes Signal für unsere Bündner Schulen, für Kontinuität und Sicherheit.

Zum Schluss möchte ich allen meinen Dank aussprechen, die sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben, den Mitgliedern der KBK, der Regierung, insbesondere Regierungsrat Martin Jäger und den Mitarbeitenden des AVS, Patrick Barandun vom Ratssekretariat für seine grosse Unterstützung, Ihnen allen für die Diskussion, die vorwiegend gestern geführt wurde, und schlussendlich auch den Initianten für ihr grosses Engagement.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Besten Dank. Wir fahren weiter mit der Botschaft der Regierung, Teilrevision des Polizeigesetzes, und hier erteile ich dem Kommissionspräsidenten Crameri das Wort.

Teilrevision des Polizeigesetzes (Botschaften Heft Nr. 2/2018-2019, S. 41)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung Eintreten

Cramer; Kommissionspräsident: Derzeit machen Schlagzeilen von Gewalt die Runde. In Genf schlugen kürzlich junge Männer fünf Frauen spitalreif, verummte FCZ-Fans haben kürzlich in Zürich Stadtpolizisten und Sanitäter angegriffen. Verständlich, dass das Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung steigt, was auch verschiedene Studien belegen. Bei der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes geht es um die Abwägung zwischen individueller Freiheit und Unabhängigkeit einerseits und Schutz der Allgemeinheit andererseits. Das heisst, die Wahrung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch frühzeitige Erkennung von potenziellen Straf- und Gewalttaten. Das Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung steigt, nicht nur wegen der jüngsten Gewalttaten in den Städten, sondern auch, weil die Angst vor Terror und das Verlangen nach Sicherheit und Ordnung zunimmt. Die Bevölkerung ist verunsichert und erwartet von der Politik, dass diese handelt. Diese Befindlichkeiten gilt es ernst zu nehmen und diesen Rechnung zu tragen.

Hintergrund der Teilrevision des Polizeigesetzes bilden die Vorstösse der Grossräte Augustin und Felix und die Erkenntnisse aus dem Bericht «Polizei Graubünden 2015plus». Der Vorstoss von Grossrat Augustin, welcher in der Oktobersession 2011 vom Grossen Rat überwiesen wurde, forderte die Regierung auf, ich zitiere: «...so rasch wie möglich Bericht und Antrag zu einer einschlägigen Gesetzesrevision zu unterbreiten, die auch für unseren Kanton ein Ermächtigungsverfahren für die Einleitung von Strafverfahren gegen in ihrer Tätigkeit als Polizistinnen und Polizisten beschuldigte vorsieht.» Sie sehen, was so rasch wie möglich im Kanton Graubünden heisst, nämlich fast sechs Jahre. Spass bei Seite, der Auftrag Felix, welcher in der Februarsession 2012 überwiesen wurde, beauftragte die Regierung, die zuständige Behörden bei Bedarf, ich zitiere: «...zur Überprüfung des öffentlichen Raumes zu legitimieren. Die aufgenommenen Daten müssen für eine bestimmte Zeit gespeichert werden können, um sie damit der Identifizierung von Straftätern oder der Abklärung von Straftaten zugänglich zu machen.» Hintergrund dieses Auftrages bildete ein Übergriff von zwei Tätern, welche einen Mann am helllichten Tag spitalreif geschlagen haben. Zwar wurde der Bahnhof Chur von einer Kamera überwacht, jedoch lässt die geltende gesetzliche Regelung die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Personenidentifikation und zur Speicherung durch die Gemeinden nicht zu.

Aus dem Polizeibericht, den die Regierung im Oktober 2015 verabschiedete, entspringt die Erkenntnis, dass auf die Einführung einer Einheitspolizei im Kanton Graubünden, das heisst die Integration der Gemeindepolizeien in die Kantonspolizei definitiv verzichtet werden soll.

Derweil ist die Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinde- und Kantonspolizei gesetzlich klarer zu umschreiben. Zudem sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die Kostentragung von Gemeinden, die selbst über keine Polizeiorgane verfügen und auch keinen Vertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben beziehungsweise deren Intervention zu spät erfolgt.

Die Vernehmlassung dauerte vom 13. Oktober 2017 bis am 5. Januar 2018. Es gingen insgesamt 33 Stellungnahmen ein von 2 Polizeiverbänden, 15 Gemeinden, 7 politischen Parteien, dem Datenschutzbeauftragten, dem Gewerkschaftsbund Graubünden, dem Verwaltungsgericht, 2 Departementen und 4 Dienststellen. Aufgrund der Vernehmlassung lehnt es die Regierung ab, ein Ermächtigungsverfahren für Polizisten einzuführen, wie dies der Vorstoss von Grossrat Augustin forderte. Verdeutlicht wurden derweil die Befugnisse der Gemeinden und die explizite Pflicht zur Zusammenarbeit von Kantons- und Gemeindepolizei. Angepasst wurden zudem die Rechtsgrundlagen der Bild- und Tonüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums. Nicht berücksichtigt wurden demgegenüber die Erweiterung des Geltungsbereichs des Polizeigesetzes sowie die Neubezeichnung desselben, die Erweiterung der polizeilichen Aufgaben der Gemeinden, was namentlich die FDP anregte, und die Bezeichnung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts als zuständiges Gericht für die Anordnung von geheimen Überwachungsmassnahmen. Der Verband Schweizerischer Polizeibeamter und der Bündner Kantonspolizeiverband lehnten die Einführung von Körperkameras, sogenannten Bodycams, ab und die CVP verlangte ein Vermummungsverbot. Beide Anliegen wurden in der Vernehmlassung nicht gehört, ebenso eine unabhängige Aufsicht über die Datenbearbeitung. Sie werden in der Detailberatung aber sehen, dass die Kommission einige Anpassungen und vor allem Verbesserungen am Vorschlag der Regierung vorgenommen hat.

Die wichtigsten Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll präziser in Art. 2 und 3 umschrieben werden und das Gesetz soll ein ausdrückliches Bekenntnis zur Zusammenarbeit dieser beiden staatlichen Ebenen enthalten in Art. 4a Abs. 6. Auf die Einführung eines Ermächtigungsverfahrens wird verzichtet und die präventiven Überwachungsmassnahmen erhalten entsprechend dem Legalitätsprinzip eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in Art. 21a ff. Die Überwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums wird auf kantonaler Ebene ausdrücklich geregelt, was der Rechtsicherheit dient. Dies betrifft die Art. 22a des Polizeigesetzes und Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes. Weiter soll die einsatzbezogene Bild- und Tonüberwachung geregelt und möglich sein, Art. 22c.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Kernaufgabe des Staates darstellt. Die Kantonsverfassung bezeichnet hierfür den Kanton und die Gemeinden als zuständig. Die konkrete Abgrenzung der Aufgaben ergibt sich derweil auf Gesetzesstufe. Dabei geht es um das Polizeirecht im engeren Sinn, nämlich die Wahrung

von Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Die übrigen polizeilichen Massnahmen der Gemeinden, wir kommen bei Art. 3 darauf zu sprechen, bleiben vorbehalten. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die Teilrevision anlässlich ihrer Sitzung vom 10. August 2018 in Anwesenheit von Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb sowie seiner Departementssekretärin, Dr. Regula Hunger, und der zuständigen Projektleiterin, Dr. Christa Baumann, beraten und behandelt. Die Kommission beantragt Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort zum Eintreten ist frei für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Salis, Sie haben das Wort.

Salis: Bekanntlich trat das heutige Polizeigesetz am 1. Januar 2005 in Kraft. Das Gesetz hat sich bewährt. Es bedarf keiner grundlegenden Änderungen. Aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und aufgrund der durch den Polizeibericht 2015 gewonnen Erkenntnisse drängt sich heute eine Teilrevision auf. Einzelne Artikel, welche neu ins Gesetz aufgenommen und durch uns in dieser Debatte diskutiert werden, beinhalten sicherlich einiges an Zündstoff. Ich freue mich auf die Diskussion. Die Fraktion der SVP hat sich eingehend mit der hier vorliegenden Teilrevision befasst und unterstützt diese grossmehrheitlich. Wir sind für Eintreten.

Felix: Die Teilrevision des Polizeigesetzes zielt daraufhin, die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse und Aufträge des Grossen Rates in das Gesetz aufzunehmen. Einerseits geht es darum, um den Auftrag Felix umzusetzen, welcher verlangt, dass Massnahmen getroffen werden, welche die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit gewährleisten. Diese Massnahmen werden umgesetzt, indem Regelungen getroffen werden, wie der Einsatz und die Installation von Videoüberwachungssystemen möglich sein sollen. In meinen Augen bildet die vorgeschlagene Gesetzesumsetzung eine wirksame Regelung, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, ohne dem Staat alle Befugnisse zu erteilen, die Bürgerinnen und Bürger unzulässig einzeln zu überwachen. Die Stellungnahmen der Vernehmlassung wurden mehrheitlich berücksichtigt, was sehr erfreulich ist. Andererseits wurden Anträge, welche die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip stärken sollten, wenig berücksichtigt. Ebenso das von der CVP beantragte Vermummungsverbot wurde gar nicht aufgenommen. Nichtsdestotrotz ist die vorliegende Teilrevision als eine sehr gute Vorlage zu bezeichnen, welche viele ungeklärte Zusammenhänge der Vergangenheit nun klar definiert und dafür eine gesetzliche Grundlage bildet. Auf der einen Seite wird die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit den Gemeindepolizeien bekräftigt und somit wird am dualen System, welches sich in der Vergangenheit sehr bewährt hat, festgehalten. Dies ist sehr zu begrüßen. Nur müssen so auch die Kompetenzen der verschiedenen Korps im Gesetz genauer definiert werden, um klare Definitionen zu erlangen, wer für welche polizeilichen Aufgaben zuständig ist, da diese Aufgabendefinition nicht mehr im Gemeindegesetz verankert ist. Welche

Kompetenzen für welches Korps dann auch zugeteilt wurden und ebenfalls gut überlegt und entsprechend umgesetzt. Ich bin für Eintreten.

Danuser: Als nunmehr ehemaliges Mitglied der KJS hat mich bei diesem Geschäft vor allem der Auftrag Felix motiviert, eine gute Teilrevision zu erarbeiten. Es ist mir ein grosses Anliegen, dass es die Möglichkeit gibt, den öffentlichen Raum, wenn nötig, zu überwachen. Es soll aber kontrolliert und massvoll geschehen. In Bezug auf das Vermummungsverbot melde ich mich in der Detailberatung nochmals. Gerne mache ich Ihnen deshalb beliebt, das Geschäft zu behandeln und dazu Eintreten zu beschliessen.

Perl: Die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes hat es in sich. Sie behandelt zentrale Verhältnisse innerhalb unseres Staatswesens, beispielsweise das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kanton, also innerhalb der Staatsebenen, zwischen den Staatsebenen das Verhältnis dann zwischen Polizei, Bürgerinnen und Bürgern, das Verhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit auf einer eher generell abstrakten Ebene, das Verhältnis zwischen Schutz vor Kriminalität und Schutz der Privatsphäre. Wir werden uns über die Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden unterhalten, über präventive Überwachungsmassnahmen werden wir uns unterhalten, über Datenschutz, über Bodycams, wir haben es gehört, über Vermummung und insbesondere über die Überwachung des öffentlichen Raums. Den Anlass zu dieser Teilrevision geben die parlamentarischen Aufträge Augustin und Felix, der Kommissionspräsident hat das ausführlich erläutert. Anlass dazu geben auch die Erkenntnisse aus dem Polizeibericht 2015plus sowie nicht zu vernachlässigen, auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wo es um die Grundlagen für die präventive Überwachung gerade auch im Privatbereich geht, da haben wir gesetzlichen Nachholbedarf. Anstösse also aus Legislative, Exekutive und Judikative, es gibt wahrlich Grund genug, auf die Vorlage einzutreten.

Die für mich und die SP-Fraktion wichtigsten Änderungen dieser Teilrevision, die betreffen die Überwachung des öffentlichen Raums. Hier schlägt uns die Regierung und die Mehrheit der Kommission einen Paradigmenwechsel von nicht zu unterschätzender, von, ich meine, sehr grosser Tragweite vor. Seien Sie sich dessen bewusst, wenn wir darüber diskutieren, einen Paradigmenwechsel hin zu mehr, zu hochauflösender staatlicher Überwachung durch alle möglichen Behörden, wie wir sehen werden. Und dazu sehen wir in der SP-Fraktion ganz grossmehrheitlich keine Veranlassung. Ich werde unseren Rat deshalb mit einigen Änderungs- und Streichungsanträgen beehren und meine Zustimmung zum Gesetz vom Ausgang der hoffentlich sehr lebendigen Diskussion abhängig machen. Gerade an die neuen Mitglieder unseres Rats möchte ich die Ermunterung richten: Streiten Sie mit, stellen Sie sich ab und an in den Gegenwind. Deshalb nämlich sind wir hier. Treten wir auf diese Vorlage ein.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort zum Eintreten ist nun für alle frei. Grossrat Cavegn.

Cavegn: Mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes hat uns die Regierung eine Anpassung der im Jahre 2005 erfolgten Totalrevision des Polizeigesetzes vorgelegt. Sinn und Zweck ist es, die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen und die im Polizeibericht 2015plus gewonnenen Erkenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen, inklusive der Anpassungen an die Datenschutzgesetzgebung. Die CVP-Fraktion begrüsst diese Teilrevision grundsätzlich und empfiehlt Eintreten auf diese Vorlage.

Die Vorlage enthält aus Sicht der CVP die richtigen Schlüsse. Polizeiliches Handeln ist Ausdruck des Gewaltmonopols des Staates. Es ermächtigt den Staat, und nur den Staat, im Falle einer Notwendigkeit beziehungsweise zum Schutz des Rechtsstaates und seiner Bürger im Rahmen geregelter Pflichten und Schranken die nötigen Mittel in genügender Qualität, aber auch in genügender Quantität zur Verfügung zu stellen. Die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols durch Zwangsmassnahmen ist unweigerlich mit einem Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger verbunden. Dementsprechend sind hohe Anforderungen an diejenigen Kräfte zu stellen, die Grundrechtseingriffe potentiell vornehmen dürfen. Es ist für die Polizeikräfte aber auch Klarheit zu schaffen, was sie tun dürfen und was nicht. Unabdingbar ist, dass das staatliche Gewaltmonopol durch eine hervorragend ausgebildete und auch sozial kompetente Polizei ausgeübt wird. Das entspricht dem heutigen Polizeiverständnis, das auf eine gut ausgebildete Polizei zielt.

Eingriffe in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind leider aufgrund der modernen Bedrohungslage notwendig. Deren Voraussetzungen sind daher an die heutigen Bedrohungen anzupassen. Es sind der Polizei die derzeit angepassten Instrumente, welche die Strafverfolgung, die Beweissicherung und das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen erleichtern, für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen, wobei der sorgfältige Umgang mit den eingeholten Informationen zu regeln ist. Dies ist mit der vorliegenden Teilrevision aus Sicht der CVP gelungen, weshalb sie begrüsst wird. Letztlich ist die Polizeiarbeit nach den Grundsätzen einer gut ausgebildeten Polizei, einem effizienten zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln und einem sorgfältigen Umgang mit Eingriffen in die Grundrechte im täglichen Einsatz auszugestalten. Die CVP teilt die Auffassung, dass im revidierten Polizeigesetz die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung durch die Kantonspolizei, die Gemeinden und für Inhaber des Hausrechts geschaffen werden und die Voraussetzungen für den Einsatz einer Videoüberwachung definiert werden. Mit den Anpassungen an die geltenden datenschutzrechtlichen Standards ist die CVP selbstverständlich einverstanden. Und die CVP begrüsst ausdrücklich im Sinne der Rechtssicherheit, auch der Polizistinnen und Polizisten, die Einführung einer detaillierten Regelung für verdeckte polizeiliche Massnahmen, ein Gleichzug mit anderen Kantonen. Gleiches gilt auch für die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, auch wenn

sie personenbezogen ist und damit in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreift. In privaten Räumen ist sie längstens Realität und dient vorab der Gefahrenabwehr. Den Grundrechten ist mit einer Interessenabwägung zu begegnen zwischen dem Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung, aber auch nach jenem der Privatsphäre. Dementsprechend sind die gesetzlichen Vorgaben zu schaffen, was im Kanton Graubünden künftig zulässig ist. Die Regelungen sind schweizweit ja keinesfalls neu und orientieren sich an den Polizeigesetzen anderer Kantone.

Mit Bedauern nehme ich, als Präsident des Bündner Kantonspolizeiverbandes, zur Kenntnis, dass die Regierung das Ermächtigungsverfahren trotz Überweisung des Auftrags Augustin im Jahre 2011, mit welchem der Grosse Rat mit 101 zu 0 Stimmen die Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen für ein Ermächtigungsverfahren gefordert hat, nicht in die Teilrevision des Polizeigesetzes aufgenommen worden ist. Dies zu unrecht. Leider kommt es auch in unserem Kanton vermehrt dazu, dass in einem laufenden Verfahren die ermittelnden Polizisten plötzlich zu Beschuldigten werden. Dies hat vielerlei Ursachen. Mitunter sind sie berechtigt, vielfach aber ganz und gar nicht, insbesondere, wenn solche Beschuldigungen in einem Strafverfahren gegen einen Täter querulatorischem Verhalten oder einer bewusst gewählten Taktik entspringen, sich durch Beschuldigungen gegen Angehörige der Polizei dann seinerseits zu wehren. Zu denken ist beispielsweise an heikle Situationen aus Anlass von Zwangsmassnahmen, welche die Betroffenen in den seltensten Fällen akzeptieren können oder wollen. In solchen Situationen werden plötzlich Polizisten verpflichtet, gegen andere Polizisten zu ermitteln. Dies stellt eine grosse Herausforderung für die involvierten Polizeiangehörigen insgesamt dar, besonders aber auch für die vorgesetzten Stellen. Zum einen sind diese verpflichtet, selbst völlig unhaltbaren Beschuldigungen nachzugehen und gegen die eigenen Mitarbeiter zu ermitteln, auf der anderen Seite hätten die Vorgesetzten, auch in ihrer Rolle als Arbeitgeber, aber auch entsprechende Fürsorgepflichten, wie andere Arbeitgeber auch. Verschiedene Kantone kennen deshalb ein besonderes Ermächtigungsverfahren für die Einleitung von Strafverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten, insoweit es sich um behauptete Verfehlungen dienstlicher Natur handelt. Dies vor allen im Kanton St. Gallen mit einer sehr griffigen Regelung. Wie die Regierung selber ausführt, stellt dies ein berechtigtes Anliegen dar. Selbst die Regierung hat auf Seite 61 der Botschaft ausgeführt, dass Mitglieder kantonaler Strafverfolgungsbehörden vermehrt mit ungerechtfertigten Beschuldigungen konfrontiert sind. Sie verweist dann aber darauf, dass fast nicht einmal ein Strafverfahren gegen Polizisten eröffnet werde. Dies ist aber und leider zunehmend graue Theorie. Entgegen den Ausführungen der Regierung schützt das heutige System die Vollziehungsbehörde nicht effizient vor mutwilliger Strafverfolgung. Selbst bei trölerischen Strafanzeigen haben die Behörden heute aus einer falsch verstandenen Objektivität oft nicht mehr den Mut, diese einzustellen. Anzeigen gegen Polizisten mutieren, im Gegensatz zu solchen gegenüber anderen Bürgerinnen und Bürgern, oft zu Endlosverfahren und

werden von der Gegenseite auch aus verfahrenstaktischen Gründen oft über Jahre bewirtschaftet. Das Ermächtungsverfahren wäre ein gutes Zwischenverfahren gewesen, um diesem vermehrt festzustellenden Treiben Einhalt zu gebieten. Es ist unverständlich, dass die Regierung dieses Verfahren nicht eingeführt hat, um seine Angestellten, und es hätten auch durchaus weitere Personenkreise im Rahmen von Zwangsmassnahmen sein können, zu schützen. Es ist aus meiner Sicht daher ein grosser Wermutstropfen der vorliegenden Teilrevision. Da aber andere Vernehmlassungsteilnehmer sich nicht dafür aussprechen oder sich nicht interessiert haben, und eine solche Einführung mit einem Einzelantrag zudem gesetzgeberisch noch anspruchsvoll ist, verzichte ich auf einen entsprechenden Antrag. Ich werde dann mir aber erlauben, im Rahmen der Detaildebatte von Art. 22c einen Streichungsantrag zur Einführung der Bodycams zu stellen. Ich bin für Eintreten.

Derungs: Mit der Teilrevision des Polizeigesetzes wird das vorliegende Gesetz aktualisiert und den neuen Begebenheiten sowie dem neuen technischen Stand angepasst. Erst letzte Woche hat die nota bene Grüne Stadtzürcher Sicherheitsvorsteherin nach tätlichen Angriffen von einem verummten Mob auf Polizisten den Einsatz von Bodycams gefordert. Dieses Beispiel zeigt, dass je nach Gefahrensituation der Einsatz von technischen Hilfsmitteln sinnvoll ist. Mit dieser Teilrevision geben wir den Bündner Einsatzkräften die Möglichkeit, nach Bedarf die entsprechenden technischen Instrumente einzusetzen. Hier erfordert es vom Grossen Rat einen pragmatischen und nicht ideologischen Umgang mit diesen technischen Möglichkeiten. Dieses Gesetz ist auch dafür da, gesellschaftliche Grundsätze festzuhalten und zu verankern. Dazu gehört aus unserer Sicht auch das Vermummungsverbot. Wer öffentlich demonstriert, soll auch sein Gesicht zeigen. Dieser Grundsatz soll auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Die entsprechenden Detailregelungen können anschliessend in der Verordnung geregelt werden. Die Teilrevision ist aber auch aus dem Blickwinkel des wieder erhöhten Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung zu betrachten. Dieses ist in den letzten Jahren durch Anschläge und Attacken auf europäischem Boden, aber zum Teil auch in der Schweiz, entstanden. In diesem Sinne empfehle ich, in die Debatte einzutreten und die Teilrevision zu beraten.

Pfäffli: Seit dem 1. Januar 2015 bin ich im St. Moritzer Gemeindevorstand zuständig für die Sicherheit und in dem Sinn auch für die Gemeindepolizei. Ich spreche also auch in dieser Funktion. In den Jahren 2012 bis 2014 hat die Gemeinde St. Moritz im Hinblick auf die sich am Horizont abzeichnende Einheitspolizei im Kanton Graubünden die Vorbereitungen getroffen, um die Gemeindepolizei St. Moritz in die Kantonspolizei zu integrieren. Mitte Januar 2015 hat der Gemeindevorstand von St. Moritz beschlossen, diese Integration zu stoppen und die Varianten, die sich bieten, nochmals sehr seriös und gründlich abklären zu lassen. Es war dies neben der Totalintegration in die Kantonspolizei auch die Variante einer Teilintegration und die Möglichkeit, die Gemeindepolizei St. Moritz weiterzuführen. Im Juli 2015 wur-

den diese drei Varianten dem Gemeinderat von St. Moritz vorgelegt mit einer, ja, bei allen drei Varianten ausgiebigen Begründung. Der Gemeinderat von St. Moritz hat sich grossmehrheitlich dafür entschieden, die Gemeindepolizei von St. Moritz beizubehalten.

In dieser Diskussion wurden diverse Forderungen an die Exekutive gestellt. Unter anderem sollte die Gemeindepolizei zukünftig modern sein, zeitgemäss, aber auch die Polizisten sollten im Interesse der Bürger und der Gäste von St. Moritz Beschützer sein, sie sollten aber auch Helfer und Freund sein. In dem darauffolgenden Jahr wurde dem Gebot der Moderne in dem Sinn Rechnung getragen, als das Polizeigesetz der Gemeinde St. Moritz einer Totalrevision unterzogen wurde. Es wurde stark entschlackt, es kommt heute wirklich sehr schlank daher. Gleichzeitig wurde der Ordnungsbussenkatalog völlig überarbeitet und auch das Dienstreglement der Gemeindepolizei St. Moritz wurde angepasst. Im Bereich des Bedürfnisses der Sicherheit wurden zwei zusätzliche Polizisten, ausgebildete Polizisten, angestellt. Das Korps umfasst heute zehn ausgebildete Polizisten, ein unbewaffneter Polizeiassistent und eine Verwaltungsassistentin. Je nach jahreszeitlicher Belastung ist eine ausgebildete Kantonspolizistin im Teilzeitpensum bei uns angestellt. Wir hoffen, die dreizehnte Stelle längerfristig durch eine Polizistin besetzen zu können. Auch die Führung des Korps wurde sichergestellt, indem ab dem kommenden Jahr der Kommandant ein bisheriges Kadernmitglied der Kantonspolizei ist und auch hier die Gewähr bieten wird, dass dieses Korps aktiv in die Zukunft geführt werden kann. Im Bereich des Helfers ist es so, dass die Gemeinde St. Moritz sehr viele Events durchführen muss, beispielsweise auf dem See oder auch im Sommer. Hier ist die Unterstützung einer effektiven und guten Kommunalpolizei existenziell. Wir schätzen es sehr und die kurzen Dienstwege, die hier jeweils gewährt werden können, sind für uns, für die Exekutive von St. Moritz, ein unschätzbarer Mehrwert. Und im Bereich des Freundes wurde ganz klar festgestellt, dass man im Ordnungsbussenbereich den Spielraum, den das Gesetz bietet, durchaus auch im Interesse der Bevölkerung und der Touristen ausschöpfen sollte. Ich möchte klar sagen, in St. Moritz wird gebüsst, auch weiterhin, aber wir konnten oder wir haben den Bussenertrag in der Gemeinde St. Moritz durch das Anwenden eines vernünftigen Augenmasses um 40 Prozent gesenkt. Ich darf Ihnen sagen, die Gemeindepolizei ist heute bei den Gästen und bei den Einheimischen wieder sehr respektiert und akzeptiert.

In dem Sinn finde ich es sehr gut, dass mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes das Thema Einheitspolizei endgültig ad acta gelegt wird und dass wir den Dualismus von einer gut funktionierenden Kantonspolizei und einer ebenso gut funktionierenden Kommunalpolizei in die Zukunft führen können, im Interesse aller Personen im Kanton Graubünden. Ich möchte aber der Kantonspolizei auch mitgeben, dass die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde- und der Kantonspolizei im Eventfall oder bei Grossereignissen oder im Ereignisfall sehr gut ist. Im Alltag aber, da gibt es Verbesserungspotential, weil da gehen unsere Gemeindepolizisten sehr oft davon aus, dass ein klarer Klasseun-

terschied besteht, der auch gelebt und dokumentiert wird. Ich werde zu einzelnen Punkten aus Sicht einer Kommunalpolizei in der Detailberatung mich noch äussern, bin aber ganz klar der Ansicht, dass wir zu diesem Geschäft, zu diesem Polizeigesetz, Eintreten beschliessen sollten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Es sind doch noch einige Wortmeldungen und darum werde ich hier einen Break machen. Heute Morgen sind bereits über 20 Parlamentarier mit «Bisch fit?» in den Tag gestartet. Viele von uns sitzen bis zu 15 Stunden am Tag, was eine Studie belegt, und regelmässige Pausen sind wichtig für unsere Gesundheit. Darum, lasst uns bewegen und stärken: Die «Bisch fit?»-Pause sorgt für eine kurze Aufstehpause. Schnappen Sie frische Luft und stärken Sie sich bei einem gesunden Znüni auf dem Theaterplatz. Die 16 Kinder der bewegten Schule Rhäzüns sind mit der vierten Klasse unter uns und zeigen, wie sie sich in der Pause verpflegen und kurz austoben, um anschliessend wieder konzentriert im Unterricht weiterzufahren. Wir fahren ebenfalls weiter, um 10.40 Uhr. Ich bitte Sie um pünktliches Erscheinen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich bitte Sie, in den Ratssaal zu kommen und Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Wir fahren weiter mit der Eintretensdebatte. Das Wort ist frei für Grossrat Caviezel.

Caviezel (Chur): Der abtretende Kommissionspräsident hat meiner Meinung richtig gesagt: Sicherheit ist eine Kernaufgabe des Staates. Und ich sehe das genau gleich, und ich glaube, alle Parteien, alle Fraktionen sind der Meinung, dass ein hohes Sicherheitsniveau wichtig ist. Das ist uns allen wichtig, die Sicherheit der Bevölkerung. Ich finde wichtig, dass man in dieser Debatte auch etwas die objektiven Fakten ins Zentrum rückt. Und ich habe mir die Mühe gemacht, die Medienmitteilungen der kantonalen Polizei zu der Kriminalstatistik der letzten Jahre etwas genauer anzuschauen. Ende März hat die Kantonspolizei kommuniziert, dass 379 Straftaten weniger als im letzten Jahr stattgefunden haben. Die Gesamtdeliktssumme ist tiefer und es gibt eine sehr hohe Aufklärungsquote. Das entspricht einem Schweizerischen Trend. 364 Tage davor, nämlich am 27.3.2017, steht in der Medienmitteilung der Kantonspolizei: «Das Gesamtdeliktsaufkommen weist erneut eine rückläufige Tendenz auf.» Immerhin, auch dort wird erwähnt, dass die Aufklärungsquoten sehr hoch sind, sehr stabil, bei schweren Delikten bei über 90 Prozent. Wenn man dann nochmals 370 Tage zurückblättert im Archiv und sich das nochmals anschaut, dann steht bei der polizeilichen Kriminalstatistik 2015 der Titel: «Weist eine rückläufige Tendenz beim Gesamtdeliktsaufkommen auf.» Da waren im Vergleich zum Vorjahr 637 Straftaten weniger als im Vorjahr gemeldet beziehungsweise angezeigt worden. Wir sehen durchs Band, schweizweit, aber ganz besonders auch im Kanton Graubünden, eine rückläufige Tendenz. Wir haben in den letzten Jahren an Sicherheit gewonnen. Ich habe dann versucht, einen Vergleich noch ein bisschen zu machen, wie sieht es in anderen Ländern aus. Und es ist noch schwierig, ich nehme an, die Kantonspolizei macht das auch, einen Vergleich zu machen, weil

die Daten sind ja, die sind anders erhoben je nach Land. Es gibt trotzdem so zwei, drei internationale Kriterien, die grundsätzlich gelten. Und dort zeigt sich, dass die Schweiz eines der sichersten Länder ist. Es gibt noch Island, Schweden, Dänemark, die unter den demokratischen westlichen Ländern besser abschneiden, und dann ist natürlich klar, dass stärker autoritär regierte Länder, wie zum Beispiel Singapur oder auch Katar, noch ein bisschen besser abschneiden. Aber ich bin nicht ganz sicher, ob wir unser politisches System mit dem von Katar tauschen möchten. Dann kann man auch noch vergleichen: Wie stehen wir als Kanton Graubünden im Vergleich zu den anderen Kantonen in der Schweiz dar? Wir als Kanton Graubünden gehören zu den sichersten Kantonen der Schweiz. Es gibt nur noch in der Zentralschweiz, im Speziellen im Kanton Uri, pro tausend Einwohnerinnen und Einwohner eine tiefere Gesamtdeliktssumme. Wir sind deutlich hinter Zürich, deutlich hinter Basel, deutlich auch hinter unseren Nachbarkantonen und gar nicht davon zu sprechen, wie deutlich wir hinter der Westschweiz zurück sind. Und zurück sein ist hier ein positives Attribut.

In diesem Sinne möchte ich ganz klar, auch im Namen meiner ganzen Fraktion, einen Dank an die Sicherheits-, an die Strafvollzugsbehörden, an die Polizistinnen und Polizisten weitergeben für die tägliche Arbeit, die hier im ganzen Kanton geleistet wird für unsere Sicherheit. Und es ist erfreulich, dass wir derart gut auf Kurs sind. Ich bin dann ein bisschen erstaunt gewesen, wenn ich so die Voten gehört habe meiner Vorrednerinnen und Vorredner. Kollege Cramer hat gesagt, bei der Bevölkerung sei Angst vor Terror da, die Bevölkerung sei verunsichert. Kollege Derungs hat von Anschlägen in Europa etc. gesprochen. Und ich habe dieses Jahr ganz besonders viele Gespräche geführt, mit zumindest der Churer Bevölkerung, denn dieses Jahr war Wahlkampf. Und Sie können mir glauben, ich war sehr oft auf den Churer Strassen unterwegs. Und ich habe bei all diesen Gesprächen nie das Gespür bekommen, dass die Bevölkerung verunsichert ist oder Angst hat. Und es gibt auch keinen Grund dazu, denn wie wir gehört haben, zeigen die Zahlen in eine ganz klare Richtung.

Ich glaube, in diesem Kontext müssen wir jetzt dieses Gesetz anschauen. Wenn wir jetzt eintreten, und ich bin für Eintreten, unsere Fraktion ist geschlossen für Eintreten, dann müssen wir aufpassen, dass wir nicht übers Ziel hinausschiessen. Ich finde, eine Videoüberwachung, die allen Gemeindebehörden ermöglicht wird und dann noch mit der entsprechenden Begründung in der Botschaft, dass unter anderem Videoüberwachung eingeführt werden kann, wegen dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung oder wenn Vandalenakte oder Sprayereien oder andere Formen von Sachbeschädigungen stattfinden. Ich finde es höchst problematisch, wenn wir hier eine Gesetzesgrundlage schaffen, damit das Gemeindegebäude in Trun oder der Pausenplatz in Savognin am Schluss überwacht werden können.

Kollege Cramer hat dann davon gesprochen, es gäbe noch Verbesserungen durch die Kommission. Es sind keine Verbesserungen, sondern es sind weitere Überregulierungen. Ein Vermummungsverbot, das ist jetzt wirklich das Beispiel, wie man es im Lexikon finden

würde, wenn man eine Lösung sucht für ein Problem, das es eigentlich gar nicht gibt. Mit viel Medienbrimborium wurde dieses Thema propagiert, ist aber in der Realität keines, und ich musste dann schon etwas schmunzeln, wenn ich all die Parteivoten gehört habe während des Wahlkampfes, dass man nur so viel wie nötig regulieren sollte. Und auch in all diesen Portraits, die ich im Bündner Tagblatt mit viel Interesse gelesen habe, da haben fast alle Grossrätinnen und Grossräte gesagt, ja wichtig sei eine tiefe Regulierungsdichte und man solle doch wirklich nur dort staatlich aktiv werden, wo es auch nötig ist. Dies spüre ich einerseits bei der Botschaft nicht, aber noch viel weniger, wenn ich die Fahne der Kommission KJS in ihrer Mehrheit mir anschau.

Die SP-Fraktion wird sich in der Detailberatung konsequent auf die liberale, auf die freiheitliche Seite stellen. Sie wird sich auf die Seite derjenigen stellen, die gegen eine unnötige Regulierung, gegen unnötige Gesetzesartikel kämpft, und ich bitte Sie, sich während der Detailberatung folgendes Zitat von Benjamin Franklin vor Augen zu halten: «Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.»

Marti: Erlauben Sie mir zuerst, Ihnen noch einmal ganz herzlich zu gratulieren zu Ihrer Wahl und zu Ihrer Tätigkeit. Es freut mich besonders als Churer, dass Sie dieses Amt übernommen haben.

Ich spreche zu Ihnen einerseits natürlich als Grossrat und auch als Bürger, aber ich möchte auch offenlegen, dass ich als Polizeidirektor der Stadt Chur heute spreche. Die Stadt Chur kann sich durchaus vergleichen mit den kleinen Kantonen. Was die Polizeiarbeit betrifft sind wir auf Augenhöhe und auch in der gleichen Ausbildung mit dem Polizeikonkordat. Es wurde angesprochen, die Sicherheit von verschiedenen Vorrednern, und ich bin auch der Meinung, die Sicherheit ist ein sehr hohes Gut. Ich möchte hier aber ergänzend sagen, dass die Polizei bei weitem nicht nur für die Sicherheit zuständig ist. Sie organisiert auch sehr viel, sie ermöglicht sehr viel, sie schult die Leute. Viele Anlässe sind undenkbar, ohne dass die Polizei den Verkehr organisieren würde usw. usf. Also mit der Polizei haben wir nicht nur die Sicherheit, die wir bekommen. Wir haben mit der Polizei auch sehr viele, einfach alltägliche Dinge, die ermöglicht werden, weil die Polizei den Rahmen dazu begleitet und unterstützt. Also mithin dürfen wir auch verschiedene hier angedachte Instrumente, wie beispielsweise auch Kameras und Ähnliches, im Lichte der Organisation und der Verbesserung von Verkehrsflüssen usw. dann beurteilen.

Nun, die Geschichte zu diesem Gesetz hier, die ist natürlich eine lange. Ich möchte es nicht unterlassen, hier auch den Dank auszusprechen an Regierungsrat Rathgeb für den Polizeibericht, wo die Einheitspolizei thematisiert wurde. Über die verschiedenen Vorgänge sind wir nun bei einem Stand angekommen, wo man sagen darf, die grossen Fragen sind spätestens nach der Debatte heute geklärt und wir können uns der Tagesarbeit wieder voll widmen. Ich bin der Regierung sehr dankbar, dass sie gewisse beschlossene Punkte nicht wiederaufgenommen hat, dass die Einheitspolizei vom Tisch ist. Der

Kanton Graubünden kann sich glücklich schätzen, dass er mit der Absage an die Einheitspolizei, die anderen Kantone haben hier zum Teil Probleme, dass er diesen Weg beibehalten hat. In der Folge davon allerdings muss man sagen, dass wir natürlich, wenn man dann das Zusammenarbeiten zwischen den Gemeinden und dem Kanton anschaut, dass man dann natürlich ganz unterschiedliche Fragestellungen hat in Bezug auf die Grösse der Gemeinden. Es ist nicht einfach so einfach, und hier hat das Gesetz dann vielleicht auch gewisse Mängel. Es ist nicht so einfach, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und einer kleinen Gemeinde und die Zusammenarbeit mit einer Agglomeration, ich spreche mal das ganze Bündner Rheintal an, aber dann auch die Stadt Chur, das ist eine spezielle andere Sache und die findet im Gesetz letzten Endes nicht allzu grossen Niederschlag in der Unterscheidung. Ich bin deshalb froh, dass im Bereich der Delegiertenaufgaben von Kantonspolizei und Stadtpolizei separate Verträge bestehen. Die wurden einvernehmlich und sehr gut miteinander abgesprochen. Im Feinschliff, Herr Regierungsrat, sind wir noch dabei, gewisse Abrundungen vorzunehmen. Und ich glaube auch, wir müssen uns bewusst sein, es ist ein stetiges Arbeiten an Verbesserungen, denn wer aufhört, sich zu verbessern, der hört auf, gut zu sein.

Und in diesem Zusammenhang ist auch die Technik zu erwähnen. Ich glaube, es ist eine Pflicht des Grossen Rates, der Polizei für ihre Organisations- und Sicherheitsaufgaben die modernste Technik zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Aufgabe des Grossen Rates, die Sicherheit der Polizistinnen und Polizisten bestmöglichst herzustellen. Es ist nötig, dass auch die Polizei modernst ausgerüstet arbeiten kann. Der Präsident des Polizeiverbandes, Grossrat Cavegn, hat darauf hingewiesen. Er macht dann allerdings bei den Bodycams eine für mich etwas spezielle Ausnahme. Aber darüber werden wir später mit Bestimmtheit noch debattieren können.

Ratskollege Caviezel, Sie haben noch erwähnt, und Sie haben die Medienmitteilung erwähnt, die Sie objektiviert haben. Ich könnte jetzt scherzhaft fragen, wie kommen Sie dazu, dass Medienmitteilungen objektiv sind? Aber es stimmt, die Statistik ist rückläufig. Aber eben, bitte beachten Sie, dass gute Polizeiarbeit erst zu einer rückläufigen Statistik führt. Das bekommt man nicht ohne. Und es wäre ein falscher Umkehrschluss, wenn wir sagen, jetzt können wir bei der Polizeiarbeit weniger machen, weil ja die Statistik sagt, es passiert sehr wenig. Also hier gilt es, dranzubleiben und diese gute Botschaft, die dann auch verkündet wird, die müssen wir nutzen. Graubünden ist sicher, Chur ist auch bei den sichersten Städten überhaupt in der Schweiz. Das ist ein Qualitätsmerkmal unseres Kantons. Da, wo es sicher ist, da kommen die Leute auch gerne zum Wohnen. Das ist auch letztlich ein Wirtschaftsvorteil für unseren Kanton und für unsere Gemeinden oder auch für unsere Stadt, wenn ich dies als Stadtpräsident sagen darf.

Gewisse Dinge sind leider gestrichen worden, Herr Regierungsrat. Beispielsweise das Ermächtigungsverfahren. Ich persönlich kann verstehen, warum Sie es nicht weiterverfolgt haben, aber ich bedaure es dennoch. Ich möchte Sie einfach auffordern, dass Ihre Behörden und auch die Staatsanwaltschaft und, soweit man das hier im

Rat überhaupt sagen darf, dass die Gerichte wirklich Gewalt oder auch Missbilligung im Bereich von Fluchen, Beschimpfungen und Bespucken der Polizei, dass das wirklich konsequent geahndet wird, dass die heute bestehenden Gesetze in diesem Bereich wirklich genutzt werden. Ich kann Ihnen sagen, und Sie müssen das einmal machen, mein Ratskollege Degiacomi hat es auch gemacht, Sie müssen einmal mit der Polizei mitgehen. Und dann erleben Sie, was diese Polizistinnen und Polizisten tagtäglich an Ruhe und Gelassenheit zeigen müssen, wie geschult und wie über der Sache stehend sie sein müssen, wenn man dann permanent, teilweise auch bewusst, provoziert wird, um herauszufinden, wo die Grenze einer Polizistin oder eines Polizisten ist. Die hat eine sehr, sehr hohe Toleranz, unsere Polizei. Die macht das sehr gut, aber wenn es dann mal wirklich darüber hinaus geht, dann sollte auch geahndet werden. Und ich habe kein Verständnis, absolut kein Verständnis, wenn dann, wie jüngst in einer anderen Stadt, mit Flaschen auf Polizisten geworfen wird und die Gefährdung dieser Leute, die im Staatsdienst stehen, diese Gefährdung einfach billigend in Kauf genommen wird. Das kann es nicht sein, da müssen wir von der Politik mehr fordern. Und ich persönlich habe in der Polizeidirektorenkonferenz auch einen Antrag gestellt, dass wir in dieser Sache dann wirklich schärfer gehen. Und Herr Cavegn, Sie haben Recht: Sehr oft, wenn ein Polizist etwas unternehmen möchte, z.B. eine Anzeige, eine Verfolgung auslösen möchte dann über die Behörden, dann wird systematisch und ganz bewusst einfach Gegenanzeige erstattet, an den Haaren herbeigezogen teilweise und das kann es dann auch nicht wirklich sein.

Beim Bettelverbot hätte ich mir noch etwas mehr Griffigkeit gewünscht, weil das Betteln ist einfach ein Unding. Wir haben Sozialwerke, wir haben gute Institutionen. Man muss nicht auf der Strasse Betteln gehen und schon gar nicht, wenn es organisiert abläuft mit Zuführen von Leuten aus dem Ausland.

Kurzum: Ich bin froh, dass wir dieses Gesetz heute debattieren können. Ich bitte Sie auch um Eintreten zu diesem Geschäft und dann im Detail den Fokus aufzunehmen. Denken Sie heute an die Leute, die im Einsatz stehen. Denken Sie daran, dass wir ihnen die guten Instrumente zur Verfügung stellen. Und wenn Sie, Ratskollege Caviezel, sagen, Achtung, der Staat soll nicht in die Freiheit eingreifen, dann bedenken Sie bitte auch, dass in der Regel bei heiklen Punkten die Regelung über den Staat durchaus okay ist. Wenn man Videoüberwachung hat, was heute beinahe überall ist, also wenn ich Geld abhebe beim Bankkonto, dann werde ich gefilmt. Wenn ich Tomaten einkaufen gehe, dann werde ich gefilmt. Sogar im Computer wird gespeichert, wie viele Tomaten ich kaufe. Das ist alles nicht geregelt. Und Ihre Partei ist in der Regel jene Partei, die grundsätzlich nach einer staatlichen Regulierung ruft. Und im Falle der Videokameras, als wichtiges Arbeitsinstrument, sollte man es auch regulieren, aber man sollte es keinesfalls verbieten. In diesem Sinne werde ich mich auch in der Detaildebatte dann noch einbringen.

Michael (Donat): Was lange währt, wird endlich gut, bin ich fast gewillt zu sagen. Vor sieben Jahren haben die

beiden Grossräte Augustin und Felix Aufträge eingereicht, die nun endlich umgesetzt werden. Nach einigen Verschiebungen dieser Teilrevision haben wir den Antrag auf dem Tisch. Die Fraktion der BDP ist mit dem Vorschlag der Regierung im Grossen und Ganzen zufrieden. Vor allem bedanken wir uns, dass das Anliegen von Grossrat Felix für die Gewährleistung und Steigerung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung mit den vorgeschlagenen Massnahmen berücksichtigt und gefördert wird. Damit meinen wir nicht nur die Regelung bei der Überwachung des öffentlichen Raumes, sondern auch den Vorschlag der Einsetzung von Bodycams. Wir sind überzeugt, dass Bodycams einerseits die Einsatzkräfte bei ihrem Einsatz gegenüber penetranten Chaoten und Wutbürgern unterstützt. Wir sind aber auch überzeugt, dass andererseits der Respekt von einigen Polizeibeamten mit dem Tragen einer Kamera gegenüber dem Bürger auch gefördert wird. Unterstützung aus unseren Reihen erhält auch die Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden, wobei in der Detailberatung einige Unklarheiten noch zu klären sind. Ich denke, entsprechende Fragen aus unseren Reihen sind bereits bei der Regierung eingegangen.

Zu grösseren Diskussionen in unserer Fraktion hat der von einer Kommissionsmehrheit eingebrachte Artikel zum Vermummungsverbot geführt. In diesem Zusammenhang haben wir wieder einmal festgestellt, dass eine Einführung von massgebenden Artikeln ohne Vernehmlassung, ohne Beschrieb sowie einer Wertung in einer Botschaft sehr heikel ist. Unsere Diskussionen in der Fraktion gingen von einem totalen Vermummungsverbot mit Einbezug von Vermummung sogar aus religiösen Gründen, hin bis zu keinem Verbot. Grossmehrheitlich haben wir uns dann schlussendlich auf die Unterstützung des Antrages der Kommissionsmehrheit geeinigt. Die Beweggründe waren der Wunsch nach einer verbesserten Erkennung von potenziellen Chaoten. Auch ist das Vermummungsverbot eine logische Folge der Neuordnung der Überwachung des öffentlichen Raumes. Was nützt eine bildliche Überwachung, wenn man sich weiterhin legal unerkennlich machen kann? Bei der Beratung des neuen Art. 3b erwarten wir von Seiten des Kommissionspräsidenten aber noch folgende Aussagen: Warum wird das Vermummungsverbot nur bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen gefordert? Was gilt bei nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen? Was für eine Bedeutung hat ein Vermummungsverbot in religiöser Hinsicht? Die BDP-Fraktion ist für Eintreten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zum Eintreten. Somit gebe ich das Wort frei. Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Ich danke Ihnen für die breite Auslegeordnung und vor allem für Ihr Eintreten, das unbestritten ist. Ich erachte das nicht als selbstverständlich, weil das ganze Paket dieser Teilrevision, auch mit den Fremdänderungen, ja einige Themen beinhaltet. Grossrat Salis hat von Zündstoff gesprochen, von tief-

greifenden Normen. Insofern freue ich mich über diese Haltung. Der Präsident der KJS hat die Vorlage im Detail, und ich meine auch ausführlich, vorgestellt, sodass ich diesbezüglich keine weiteren Ausführungen mehr mache.

Dennoch noch einige Vorbemerkungen: Unsere Polizei leistet tagtäglich hervorragende Arbeit. Unsere Polizistinnen und Polizisten erfüllen tagtäglich in einem schwierigen, in einem sich ändernden Gebiet, in einer sich fortbewegenden Welt eine sehr, sehr schwierige Aufgabe und sie erfüllen diese zur vollsten Zufriedenheit. Ich erhalte hier in diesem Saal von Ihnen ja auch immer wieder Komplimente über die Qualität, über die Arbeit unserer Polizistinnen und Polizisten. Wir möchten aber auch in dieser geänderten Welt, die gerade in der technologischen Hinsicht sich weit fortbewegt, eben eine moderne und eine Polizei behalten, die auch die Mittel hat, um die heutigen Herausforderungen zu bewältigen. Wir wollen zeitgemäss bleiben, auch bei unseren Polizeikräften.

Sie haben darauf hingewiesen, in verschiedenen Voten, dass das Sicherheitsempfinden in unserer Bevölkerung gut ist. Ich sehe das auch so, aber das ist nicht selbstverständlich. Und es muss immer wieder neu erarbeitet werden, natürlich durch die Polizei, aber auch durch andere Organe in diesem Staat. Und wir möchten die Voraussetzungen schaffen, dass das Sicherheitsempfinden in unserer Bevölkerung auch in Zukunft gut ist. Wir möchten uns mit den technologischen Entwicklungen, die unsere Arbeit betrifft, auseinandersetzen. Ich würde es schlecht finden, wenn wir in gewissen Bereichen einfach kategorisch sagen: Wir möchten das nicht tun, ausser es entspricht einem Grundsatz. Aber die Chancen, welche die technologische Entwicklung eben beinhaltet, die möchten wir nutzen, weil auch andere, ich sage auf der anderen Seite, diese technologischen Errungenschaften für ihre Tätigkeit und Arbeit nutzen. Und dort, wo das eben mit unseren Gesetzen nicht in Einklang ist, möchten wir gleich lange Spiesse haben.

Es wurde insbesondere von Grossrat Pfäffli, aber auch von Grossrat Marti und anderen Votanten, darauf hingewiesen, dass wir in den letzten Jahren nicht nichts gemacht haben, seit Aufträge eingegangen sind, sondern dass wir mit dem Polizeibericht gewisse grundsätzliche Fragen geklärt haben, die jetzt auch in ihrer Auswirkung und in den Details Auswirkungen auf diese Teilrevision des Polizeigesetzes haben. Wir haben dort die Kernfrage geklärt, ob wir weiterhin im Kanton Graubünden mit einem dualen System fahren wollen und damit, Grossrat Pfäffli hat es eigentlich auf den Punkt gebracht, das Thema der Einheitspolizei vom Tisch gebracht. Das führt allerdings dazu, dass wir auf der kantonalen Ebene Aufgaben in diesem Bereich erfüllen und auf der kommunalen Ebene Aufgaben erfüllen. Und wenn Sie den Polizeibericht anschauen, beispielsweise Seite 23, dann sehen Sie die Vielfalt der Aufgabenteilungen, die dann, wir werden es in der Diskussion sehen, in der Abgrenzung immer wieder zu Diskussionen führt. Wenn wir aber an diesem dualen System festhalten, das auch Ihrem Willen entspricht, dann gibt es Abgrenzungen und irgendwo müssen wir dann einfach diesen Strich ziehen. Wenn Sie diese Übersicht im Polizeibericht anschauen,

dann sehen Sie bei der Gerichtspolizei den Kanton im Lead, aber auch die Gemeinden, die Kompetenzen haben. Bei der Sicherheitspolizei dann die Gemeinden, aber auch der Kanton, der Aufgaben hat. Bei der Verkehrspolizei in erster Linie der Kanton, aber auch die Gemeinden. In der Verwaltungspolizei wiederum die Gemeinden, aber dann auch der Kanton. Nur beim Staatsschutz ist es ausschliesslich der Kanton, bei den Amts- und Vollzugshilfen der Kanton, aber auch die Gemeinden. Das heisst, wir haben ein feines System an Kompetenzen, die austariert sind zwischen Kanton und Gemeinden. Wir versuchen das mit dieser Teilrevision zu festigen, ohne die Kompetenzen der Gemeinden zu tangieren, zum Teil sogar noch etwas zu erweitern und dann auf individuelle Lösungen einzugehen.

Vor allem Grossrat Marti hat darauf hingewiesen, dass dann die Landschaft bei uns aufgrund der unterschiedlichen Grösse und Bedürfnisse der Gemeinden auch im polizeilichen Bereich sehr unterschiedlich ist. Wir haben 19 Gemeinden, die haben uns bei der Kantonspolizei ihre Kompetenzen delegiert. Wir haben 57 Gemeinden, die überhaupt selber gar keine polizeilichen Organe haben, 73 der Gemeinden, die Aufgaben entsprechend erfüllen, haben die Stufe 1, das ist mehr oder weniger der ruhende Verkehr. Und gerade einmal neun haben dann noch eine Stufe 2, also auch den rollenden Verkehr, im Wesentlichen gesagt, welche auch über Polizistinnen und Polizisten mit einer entsprechenden Polizeiausbildung verfügen. Und wir haben eine Grundregelung, um dann den individuellen Bedürfnissen der Gemeinden, am extremsten ist das natürlich die Stadt Chur mit fast 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer exponierten Lage, dann auf der vertraglichen Ebene Nachachtung zu verschaffen. Und ich meine, dass das ein sehr gutes, auf die Bedürfnisse des Kantons und der Gemeinden zugeschnittenes Modell ist, das wir mit dieser Teilrevision zementieren und an den Schnittstellen Fragen regeln. Aber noch einmal: Diese Schnittstellen bleiben natürlich immer in einem Kanton, der dieses duale Modell lebt. Wir leben das, wir bekennen uns klar dazu und wir möchten das auch in Zukunft leben.

Nun, vielleicht auf einige Fragen sei hier vorweg auch noch eingegangen: Grossrat Perl hat auf die Brisanz auch der grundsätzlichen Frage, die wir weitgehend über den Bereich, der durch die Polizeiorgane zu regelnden Materien, das ist ja der Kern des Polizeigesetzes, wir haben aber auch Fremdänderungen, die dann im Datenschutzgesetz erfolgen, darauf hingewiesen, dass es hier auch um grundsätzliche Fragen der Kompetenzausrichtung geht. Grossrat Cavegn hat zwar in seinem gegenüber der Teilrevision positiven Votum, insbesondere als Fraktionschef, mit Bedauern darauf hingewiesen, wie teilweise, glaube ich, auch Grossrat Marti, dass wir das Ermächtigungsverfahren nicht aufgenommen haben. Sie haben uns damals einen Prüfungsauftrag erteilt, diesen Prüfungsauftrag haben wir erfüllt und die Erläuterungen auch in der Botschaft gebracht. Und die Stossrichtung dieses besonderen Ermächtigungsverfahrens ist ja diejenige, dass wir Polizistinnen und Polizisten vor trölerischen Verfahren behüten. Wenn es Anzeichen gibt, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter auf unserer Seite sich möglicherweise strafrechtlich relevant hätte verhalten

können, dann findet in jedem Falle ein solches Verfahren statt. Aber dort, wo es darum geht, auf trölerische Weise, ohne jegliche Hinweise, einfach um gegen uns oder gegen die Polizei zu schießen, dort ist es wichtig, dass wir rasch Klarheit haben, dass kein Verfahren erfolgt. Diesen Schutz müssen wir unseren Polizistinnen und Polizisten gewähren und den haben sie auch verdient. Wie übrigens auch andere Amtspersonen, welche exponiert sind und welchen leider in einer etwas rauerer Zeit immer mehr auch respektlos und ohne die notwendige Toleranz begegnet wird.

Nun haben wir eine Auslegeordnung gemacht, weil es eigentlich zwei Instrumente gibt. Dieses besonderen Ermächtigungsverfahren, das solche trölerischen Verfahren gegen die Polizei eben unterbinden will und die Nichtanhandnahmeverfügung des Staatsanwaltes, die er ja bei jeder Anzeige prüfen muss, ob ein hinreichender Verdacht besteht, auch mögliche Beweismittel vorhanden sind oder abgenommen werden können. Und wir sind zum Schluss gekommen, dass das Ermächtigungsverfahren keinen zusätzlichen Schutz für unsere Polizistinnen und Polizisten bringt. Die Diskussion war auch die: Können wir das nur dort einführen oder müssen wir es dann auch für weitere Amtspersonen, welche sich eben in diesen Konfrontationen bewegen? Und ich könnte Ihnen solche nennen, auch einführen. Und die Regierung ist am Schluss der Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass das Nichtanhandnahmeverfahren zwar konsequent, wie es Grossrat Marti gesagt hat, vorgenommen werden muss, das macht die Staatsanwaltschaft, die von uns unabhängig ist, dass dieses Verfahren aber den Schutz hinreichend gewährleistet und noch den Vorteil hat, dass es rascher zu einem Ergebnis kommt. Weil die Belastung, die eine Polizistin oder ein Polizist durch ein solches Verfahren hat, sehr gross ist. Wer von Ihnen einmal in einem solchen Verfahren stand, ich hoffe niemand hatte dieses Pech, aber wer einmal in einem solchen Verfahren war, weiss, wie belastend das ist. Und wichtig ist, dass das Verfahren rasch abgeschlossen ist. Entweder durch die Nichtanhandnahme oder dann, wenn es von staten geht, rasch durch einen Entscheid. Und ein zusätzliches Verfahren bringt eine zusätzliche zeitliche Hürde und insofern sind wir der Auffassung, dass dem Schutzgedanken, den wir genau gleich haben wie jene, die an diesem Ermächtigungsverfahren festhalten, durch unseren Weg bestmöglichst gewährleistet ist. Das ist der Grund, weshalb wir mit der Botschaft auf ein solches Ermächtigungsverfahren verzichtet haben.

In Bezug auf die Bodycam werden wir dann bei der Detailberatung noch eingehend darauf zu sprechen kommen. Ich möchte darum die Eintretensdebatte damit nicht verlängern.

Nun, Grossrat Caviezel hat, und das hat mich natürlich gefreut, die polizeiliche Kriminalstatistik zitiert und diese zeigt wirklich, dass im Bereiche der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, überhaupt der Strafverfolgung, wir im Kanton Graubünden, sicherlich auch schweizweit, aber insbesondere wir im Kanton Graubünden hervorragende Arbeit leisten. Wir haben eine hohe Aufklärungsquote. Ich hoffe, dass alle Medien das aufnehmen, dass das auch einen abschreckenden Charakter hat. Und wir

müssen alles geben, dass wir eine möglichst gegen hundert Prozent grenzende Aufklärungsquote haben. Dass wir diese aber heute haben, ist auch keine Selbstverständlichkeit. Wir brauchen hervorragend ausgebildete Polizistinnen und Polizisten, die aber auch à jour sind, die auch auf der technologischen Ebene, auf der Ebene der Digitalisierung, à jour sind mit jenen, welche sich nicht an das Gesetz halten. Und es gilt mit diesem Gesetz einen Weg zu finden, dass wir das auch weiterhin können. Und darum möchten wir auch gewisse Möglichkeiten haben, um neueste entwickelte Geräte, insbesondere auch im Bereich der Überwachung, zu haben. Einerseits mit einer präventiven, abschreckenden Wirkung, auf der anderen Seite aber ganz klar auch, um die Strafverfolgung entsprechend à jour zu halten, dass wir auch in fünf oder zehn Jahren noch eine hohe Aufklärungsquote haben. Und darum glaube ich, müssen wir hier investieren.

Ich möchte auch etwas sagen in Bezug auf die Raschheit der sich verändernden Verhältnisse: Ich erinnere mich, es war, glaube ich 2016, an die Kriminalitätswelle in der Mesolcina, die mehr oder weniger über Nacht hier war, die unsere Bevölkerung in den Südtälern, es war ja nicht nur, aber vor allem in der Mesolcina, auch im Puschlav, in Atem gehalten hat. Dann, glaube ich, wesentlich durch eine Konzentration der Polizeikräfte in einer engen Kooperation mit dem Kanton Tessin und dem Grenzwachtkorps, dazu geführt hat, dass etwa im September diese Kriminalitätswelle wieder zusammengebrochen ist. Das wussten wir zu Beginn nicht, mittlerweile haben wir die MEP, die Mobile Einheitspolizei, dank dem, dass Sie uns zusätzliche Stellen bewilligt haben, mit der wir Konzentrationen bilden können. Aber das kann natürlich wieder sein, dass wir morgen oder in einem Jahr in irgendeiner Form von solchen Kriminalitätswellen oder der Erscheinungsform neuer Kriminalitätsformen heimgesucht werden. Wir möchten à jour bleiben, das Ganze auch, warum wir viel investiert haben in die Kontakte zum Grenzwachtkorps und zum Zoll. Wir wollen auch, dass unsere Partner à jour blieben, auch von der Stärke her, für den Fall, dass sich die Verhältnisse wieder ändern, was wir nicht hoffen, Grossrat Caviezel. Aber diese hohen Aufklärungsquoten wollen wir auch in Zukunft behalten und dafür setzen wir uns ein. Und dafür brauchen wir einfach gewisse Mittel.

Gesamthaft gesehen: Ich danke Ihnen für die positive Aufnahme. Es gibt einige Entscheide, die Sie fällen müssen im Rahmen dieser Teilrevision, an die wir uns dann entsprechend zu halten haben, die Weichenstellungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung und den Einsatz der technologischen verfügbaren Instrumente. Ich freue mich auf die Detailberatung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Eintreten wurde nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe noch eine Wortmeldung von Herrn... Keine Wortmeldung. Okay, wir kommen nun zur Detailberatung. Wir nehmen das

grüne Protokoll zur Hand und gehen nach diesem vor. Art. 2 Abs. 1 lit. g, Herr Kommissionspräsident.

Detailberatung

I.

Der Erlass «Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)» BR 613.000 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Die Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien richtet sich konsequent nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Gemeindeautonomie. Die Aufgaben der Kantonspolizei werden nicht grundsätzlich verändert. Dennoch beinhaltet Art. 2 lit. g eine kleine Änderung, auf die ich kurz eingehen möchte. Der Kanton soll nach diesen beiden genannten Grundsätzen für polizeiliche Aufgaben zuständig sein, wenn er sie besser als die untergeordneten staatlichen Ebenen erfüllen kann. Können also ebenso gut oder besser auf Gemeindeebene gewisse Aufgaben wahrgenommen werden, sollen die Gemeinden zuständig sein und bleiben. Im Polizeigesetz werden die Aufgaben der Kantonspolizei, abgesehen von den gerichtspolizeilichen Aufgaben, abschliessend formuliert. Neu kann die Kantonspolizei aufgrund von Art. 2 Abs. 1 lit. g bei Grossanlässen die Einsatzleitung für sich beanspruchen. Da es sich hierbei um eine Kompetenzverschiebung von den Gemeinden zum Kanton handelt, soll dies im Einvernehmen mit den Gemeinden erfolgen, wofür ich Herrn Regierungsrat um eine Protokollerklärung bitte, da dies nicht ausdrücklich im Gesetz so verankert ist. Der Entscheid, ob die Kantonspolizei die Einsatzleitung übernehmen will, obliegt gemäss neuer gesetzlicher Regelung ausschliesslich ihr, wobei sie den Entscheid nicht ohne Rücksprache mit den Gemeinden fällen darf und sollte und in der Regel dies ohnehin auf Wunsch der Gemeinden machen wird. Als Grossanlässe gelten aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Botschaft namentlich Veranstaltungen wie das WEF, die Skiweltmeisterschaften, der Engadiner Skimarathon oder die ausserordentliche Session der eidgenössischen Räte in Flims. Möglich sein muss die Übernahme der Einsatzleitung aber auch bei Veranstaltungen wie Sessionen des Grossen Rates extra muros oder bei einem grösseren Open Air.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Grossrat Pfäffli, Sie haben das Wort.

Pfäffli: Ich habe hier nur eine Präzisierungsfrage an Regierungsrat Rathgeb: Art. 2 und Art. 3 regelt jeweils die Aufgaben der Kantonspolizei und der Gemeinden.

Art. 5 Abs. 4 gibt nachher auch die Möglichkeit der Durchlässigkeit dieser Aufgaben. Also meines Erachtens nach ist es möglich, dass die Kantonspolizei den Gemeinden Aufgaben überträgt, dass aber auch die Gemeinden dem Kanton Aufgaben übertragen. Und ich schliesse jetzt daraus, dass auch die Gemeinden untereinander Aufgaben, die ihnen zustehen, übertragen können. Stimmen Sie meiner Ansicht zu oder sehen Sie das anders, Herr Regierungsrat?

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, erteile ich das Wort Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Der Kommissionspräsident weist auf die Neuerung in Art. 2 Abs. 1 lit. g hin. Es geht hier wirklich um die grossen Kisten, um ein World Economic Forum, um eine WM, um einen Engadin Skimarathon. Veranstaltungen, bei denen die kommunalen Polizeiorgane und die kantonalen ohnehin lange im Vorfeld in einem engen Verhältnis stehen, man sich austauscht, wie gemeinsam diese Aufgaben erfüllt werden. Dennoch möchte ich hier diese Protokollerklärung abgeben, dass es klar ist, dass bevor die Kantonspolizei die Einsatzleitung einer solchen Grossveranstaltung übernimmt, sie in jedem Falle Rücksprache mit der zuständigen oder den zuständigen Gemeinden nimmt. Also, wir haben ja auch in Bezug auf die Zusammenarbeit noch eine Präzisierung der Bestimmung. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass gerade bei diesen Veranstaltungen ein Dialog, eine Kooperation, eine enge Zusammenarbeit erfolgen muss. Aber die Führung bei der Kantonspolizei ist das allerdings nicht, ohne dass eine entsprechende Rücksprache mit den Gemeinden zu erfolgen hat.

Nun, Grossrat Pfäffli stellt für mich eine in diesem Sinne grundsätzliche Frage, wenn ich Sie in diesem Sinne auch richtig verstehe, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Kompetenzen auch kooperieren können, Verträge abschliessen können über die Aufgabenerfüllung untereinander. Ich sehe im Rahmen dieses Gesetzes diesbezüglich keine Bestimmung, welche dem entgegensteht. Es muss sich natürlich um Kompetenzen, um ordinäre Kompetenzen handeln, welche der Gemeinde zustehen. Wir haben in anderen Rechtsgrundlagen, ich glaube im Gemeindegesetz, Bestimmungen, welche vielleicht entgegenstehen könnten, die aber, soweit ich das im Kopf habe, den Gemeinden ermöglichen, im Rahmen ihrer Kompetenzen ihre Aufgabenerfüllung so lange und so weit selbständig zu regeln, als nicht übergeordnetes Recht dagegenspricht. Es ist allerdings so, dass bei uns die Landschaft sehr heterogen ist, wie wir einleitend gesehen haben, mit Aufgaben, die uns übertragen wurden, Aufgaben, die wir einzelnen Gemeinden übertragen haben. Das ist natürlich vor allem dann die Stadt Chur, solchen, die die Stufe eins haben, also nur den ruhenden Verkehr, solchen, die die Stufe zwei haben, und dort wird es dann etwas komplizierter. Dort müssten die Voraussetzungen geklärt werden. Aber an einer solchen grundsätzlichen, vertraglich geregelten Zusammenarbeit, muss ich sagen, da bin ich überzeugt, dass das geht. Wir haben die Abgrenzung Chur und Churwalden beispielsweise in Bezug auf den Meiersboden, wo in Diskussion

steht, auch auf Grund der Entwicklung, allenfalls der infrastrukturellen Entwicklung in diesem Raum, eine Kompetenzübertragung zwischen der einen Gemeinde an die andere zur Aufgabenerfüllung, die in diesen räumlichen Perimetern sicher Sinn macht. Also, im Rahmen dieser Möglichkeiten glaube ich, dass das so ist.

Cramer; Kommissionspräsident: In Ergänzung zu Regierungsrat Christian Rathgeb möchte ich einfach auf Art. 34 des Polizeigesetzes hinweisen, wonach der Kanton und die Gemeinden Dritte mit der Aufgabenerfüllung polizeilicher Aufgaben betrauen können. Und wenn es sich um eine originäre polizeiliche Aufgabe handelt der Gemeinde, können sie ohne Weiteres einen Gemeindeverband beispielsweise gründen und diesem diese Aufgaben übertragen. Also das sollte ohne Weiteres möglich sein mit den geltenden Rechtsgrundlagen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren fort mit Art. 3 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 1^{ter} und Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Cramer; Kommissionspräsident: Ich werde gleich zu allen drei Absätzen gemeinsam sprechen. Art. 3 ist nämlich eine zentrale Bestimmung, denn er legt fest, welche Aufgaben die Gemeinden im Polizeirecht wahrnehmen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Artikel um einen solchen mit vorwiegend deklaratorischer Wirkung handelt, denn Gemeinden bleiben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen vom Polizeigesetz gemäss Art. 1 Abs. 2 unberührt. Ihre Aufgaben im Polizeibereich sind damit weitgehend und umfassend. Sie erstrecken sich, neben der eigentlichen Sicherheitspolizei, über die wir heute sprechen, namentlich auf Aufgaben wie die Strassen-, Bau-, Feuerwehr-, Gewerbe- oder Wirtschaftspolizei. Diese Zuständigkeiten ergeben sich jedoch aus der kantonalen Spezialgesetzgebung, worauf Art. 3 Abs. 1^{bis} lit. c hinweist. Im Bereich des Polizeirechts im engeren Sinn, also die Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind die Gemeinden für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig, Art. 3 Abs. 1 lit. a und b. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Gemeinden auf ihrem Gebiet immer dann zuständig sind, wenn es sich nicht um eine Aufgabe des Kantons handelt. Die Gemeinden geniessen demnach eine umfassende Zuständigkeit und die Kompetenzen des Kantons bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage auf kantonomer Ebene, die wir im vorangehenden Artikel geschaffen respektive bestätigt haben. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben gegen Entschädigung an den Kanton übertragen können. Sie haben die Norm bereits erwähnt. Umgekehrt können sie Aufgaben des Kantons selbst wahrnehmen, dafür brauchen sie aber eine vertragliche Grundlage mit dem Kanton gemäss

Art. 5 Abs. 3 und 4. Wenn in der Vernehmlassung dann und wann moniert wurde, die Aufgaben der Gemeinden seien umfassender auszugestalten und ihnen seien zusätzliche Befugnisse einzuräumen, beispielsweise die Überwachung des rollenden Verkehrs, so können sie dies vertraglich mit dem Kanton so vereinbaren. Die Hürden für die Übernahme eigentlicher kantonomer Aufgaben durch die Gemeinden dürfen dabei nicht allzu hoch gesetzt werden. Es wird vom Kanton ein gewisses Entgegenkommen aus Sicht der Gemeinden erwartet.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass von den im Jahr 2013 bestehenden 158 Gemeinden, deren 19 ihre polizeilichen Aufgaben auf die Kantonspolizei übertragen haben, 9 Gemeinden, nämlich die Gemeinden Arosa, Chur, Domat/Ems, Flims, Klosters, Maienfeld, Silvaplana, St. Moritz und Vaz/Obervaz über eine eigene Gemeindepolizei in Uniform verfügen, 73 Gemeinden ihre polizeilichen Aufgaben durch eigene Gemeindefunktionäre ohne Uniform wahrnehmen und 57 Gemeinden über gar keine Polizeiorgane verfügen und diese Aufgaben auch niemandem übertragen haben.

Neu sollen die Gemeinden das sogenannte Anhaltungsrecht nach Art. 3 Abs. 1^{ter} erhalten. Die Gemeindepolizei soll die Kompetenz erhalten, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung eine Person bis zum Eintreten der Kantonspolizei anzuhalten. Dabei muss es auch möglich sein, dass die Gemeindepolizei die Identität der entsprechenden Person feststellt. Ihr stehen diejenigen Kompetenzen zu, aus unserer Sicht, welche auch in Art. 9 des Polizeigesetzes geregelt sind. Grundsätzlich sollte die Anhaltung so lange dauern wie notwendig, um die damit bezweckten Abklärungen vorzunehmen, welche sofort und ohne Verzug zu erfolgen haben. Es sind dabei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Orts- und Tageszeit, Schwere des Vorfalls, die Anzahl der betroffenen Personen und die verfügbaren Mittel. Die Anhaltung sollte aber nicht länger als 4 bis 6 Stunden dauern. Schliesslich wird in Art. 3 Abs. 2 die vormals in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung aufgenommen, wodurch sich keine Rechtsänderung ergibt.

Marti: Ich möchte dem Kommissionspräsidenten danken für seine Wortmeldungen oder seine Hinweise. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er gesagt, dass man durchaus offensiv bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinden, auch grosszügig sein soll, damit sie ihre Aufgabe auch wahrnehmen können. Ich möchte dies unbedingt verstärken. Ich gebe Ihnen ein Beispiel dazu: Wenn Sie jemanden anhalten, weil er auf öffentlichem Grund uriniert, dann können Sie im Ordnungsbussenverfahren das auf der Stufe Gemeinde regeln. Wenn dann diese Person aber die Namensangabe verweigert, muss ein separates Verfahren eröffnet werden durch den Kanton. Also eine unmittelbar nahe Doppelspurigkeit muss durch zwei Behörden verfolgt werden. Und das ist, sind wir ehrlich, hier im Grossen Rat wohl kaum die Idee einer effizienten und auch stufengerechten Bearbeitung einer letztlich, kann man sagen, vielleicht fast Bagatelle. Aus der Situation heraus ergibt sich diese Zweispurigkeit, und wir müssen dann in Chur die Kantonspolizei rufen, damit sie die Verzeigung vornehmen kann, weil diese

Person die Namensangabe verweigert. Also hier möchte ich Sie, Herrn Regierungsrat, auch auffordern, dass Sie daran arbeiten, dass wir solche Kleinspurigkeiten im Sinne der von Doppelspurigkeiten wirklich vermeiden und optimieren. Es braucht wahrscheinlich eine grosszügige Haltung der Kantonspolizei dann diesem Tagesgeschäft gegenüber. Im Allgemeinen glaube ich, dass Art. 3 die Aufgaben der Gemeinden vorgibt, aber das Gesetz sagt nicht viel über die Mittel, die Instrumente, die man dann zur Verfügung hat, diese Aufgabe auch wahrzunehmen. Und hier bitte ich Sie, Herr Regierungsrat, wirklich auch um Unterstützung, dass dann vor Ort diese Arbeiten so schlank wie möglich erledigt werden können. Anderes Beispiel: Wenn jemand Hanf mit sich trägt, dann könnten Ordnungsbussenverfahren so etwas abhandeln, wenn man es dann überhaupt möchte, das ist noch eine andere Frage, aber auch in diesem Fall müssten wir dann die Kantonspolizei beiziehen. Also Sie sehen, es gibt so viele Kleinigkeiten, die grosszügig gehandhabt werden sollten, und ich wäre froh um eine diesbezügliche Stellungnahme, sehr geehrter Herr Regierungsrat.

Lamprecht: Auf Seite 67 der Botschaft unter Aufgaben der Gemeinden, Art. 3, steht unter lit. b: «In dieser Regelung wird festgehalten, dass die Gemeinde für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig sind. Diese polizeiliche Aufgabe nehmen die Gemeinden seit langem wahr. Botschaft Heft Nummer 15/2008-2009, Seite 765 ff. und 806. Es drängt sich auf, sie im Rahmen der Neuformulierung von Art. 3, PolG explizit zu erwähnen. Der geltende Rechtszustand erfährt dadurch keine Änderung.» In diesem Zusammenhang möchte ich eine konkrete Frage an die Regierung stellen. In den meisten Gemeinden, so auch im Val Müstair, gibt es sehr viele Gemeindestrassen, die mit einem kommunalen Verbot belegt sind und wo auch die Gemeinde für deren Einhaltung und Durchsetzung zuständig ist. Mit heutigem Recht ist es möglich, Fahrzeuge, die sich auf diesen Strassen bewegen, durch die Gemeindepolizei anzuhalten, zur Überprüfung der Personalien und Vorweisung der kommunalen Fahrbewilligung. Dies hat auch den Vorteil, dass die Kontrollen am Ausgang der Strassen gemacht werden können, da diese Wege oft sehr lange sind und in unbewohntes Gebiet führen. Es handelt sich hier vor allem um Alp- und Forstwege. Mit neuem Recht ist meines Erachtens dies nicht mehr möglich und würde die Arbeit der Gemeindepolizei erheblich erschweren. Ein Anhalten der Fahrzeuge zur Überprüfung der kommunalen Fahrbewilligung und der Personalien wäre nicht mehr möglich. Vor allem bei ausländischen Fahrzeugen ist so eine korrekte Kontrolle fast unmöglich, ausser man kontrolliert diese im ruhenden Zustand und dies führt zu einem grossen Mehraufwand für die Gemeindepolizei. Aus diesem Grund möchte ich Sie anfragen, ob dies so zutrifft und ob es eine Möglichkeit gibt, auch mit dem revidierten Polizeigesetz weiterhin in solchen Fällen Fahrzeuge anzuhalten? Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Frage mit einer Protokollerklärung.

Felix: Interessant es cha'ls commembers da la cumischu vegnan sco ultims landervia. Ma quai es listess. Eu main uossa meis votum invers las cumpetenzas dals cumüns chi pudessan douvra vairamaing in avegnir e main quai però in tudais-ch. Tuots inclegian.

Wie bereits schon im Eintreten erwähnt, müssen die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden neu im Polizeigesetz umschrieben und verankert werden, da im Gemeindegesetz der entsprechende Artikel ersatzlos gestrichen wurde. Art. 3 beschreibt nun die polizeilichen Aufgaben, für welche der Kanton nicht zuständig ist. Auf eine Erweiterung der Kompetenzen wird bewusst verzichtet, auch wenn dies zum Teil Unverständnis aufkommen lässt. Wir haben das schon gehört. Meiner Meinung nach sollten grundsätzlich alle Polizeiorgane die drei Kernaufgaben Ruhe, Ordnung und Sicherheit umsetzen können. Beispiel: Der neue Abs. 1 lit. b führt zu Situationen, die zum Teil für den Bürger unverständlich sind. Ein Angehöriger einer Gemeindepolizei, welcher über Mitarbeiter mit BBT verfügt, darf zwar an einem Fussgängerstreifen stehen und beobachten, wie ein Auto den Vortritt des wartenden Fussgängers missachtet, aber er darf nichts unternehmen, weil das nicht mehr ruhender Verkehr ist. Auch darf die Gemeindepolizei keine Fahrer mehr büssen, die mit dem Handy telefonierend Auto fahren. Das versteht keine Bürgerin und kein Bürger. Gemäss Vorschlag der Kommission und Regierung soll die Gemeindepolizei nicht über erweiterte Kompetenzen verfügen, da gewisse Kompetenzen ausschliesslich der Kantonspolizei zustehen sollen. Der Grund, dass nun die Kompetenzen für die Gemeindepolizeien trotz vorher erwähntem Beispiel doch nicht erweitert werden, besteht darin, dass man ein Gesetz schaffen muss, welches für den ganzen Kanton und auch für alle Gemeinden gelten muss. Darunter fallen auch Gemeinden, welche über keine Gemeindepolizei verfügen oder nicht entsprechend genügend ausgebildetes Personal für ihre polizeilichen Aufgaben einsetzen. Der Kommissionspräsident hat schon erwähnt, wie viele Gemeinden es so gibt im Kanton Graubünden. Und ich erwähne jetzt nur noch diejenigen Gemeinden, die nicht über eine Gemeindepolizei verfügen, aber das lasse ich jetzt doch sein. Weil es sind 82 Prozent von den Gemeinden. Die haben kein entsprechend ausgebildetes Personal, um diese Kompetenzerweiterung nachher auch entsprechend zu ermöglichen, ohne dass der Kanton auch noch explizite Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal zu stellen hätte. Somit ist es einfacher für die neun Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei, eigene vertragliche Regelungen als für alle Gemeinden im Kanton einheitliche Regelungen zu erlassen. Aus diesem sehr einfachen zu verstehenden Grund wird gemäss Kommission und Regierung auf die Erweiterung der Kompetenzen für die Gemeinden verzichtet.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Somit erteile ich Regierungsrat Rathgeb das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Insbesondere auch das letzte Votum von Grossrat Felix, aber auch jenes des Kommissionspräsidenten, haben auch die Ausrichtung dieses

Artikels, der Ausfluss ist aus der Grundsatzentscheidung aus dem Polizeibericht 2015plus, im Detail erläutert und ich kann darauf verzichten. Ich möchte auf die erwähnten Voten und Fragen vor allem etwas näher eingehen. Grossrat Marti hat gesagt, er wünsche eine offene Haltung in Bezug vor allem auf konkrete Abgrenzungen. Es geht dann um die Frage des Umfangs der Delegation von Kompetenzen, vor allem es geht natürlich um die Stadtpolizei Chur, welche eine ganz andere Organisationsform, Grösse, Einheit und Aufgabe als alle anderen Kommunalpolizeiorgane im Kanton hat, eine der eben neun Gemeinden ist, welcher die Stufe zwei delegiert ist, wie ich erwähnt habe, sowie auch natürlich zahlreiche weitere Kompetenzen. Das von ihm erwähnte Beispiel, das befindet sich in Prüfung. Wir haben miteinander Bereiche festgelegt der Abgrenzung, welche in der Praxis offenbar eine Häufigkeit haben, Ungehorsam gegenüber der Polizei, Auskunftsverweigerung, grober Unfug. Diese Themenbereiche, wie weit sie delegiert werden können, hier haben wir ein offenes Verhältnis. Wir haben eine grundsätzliche Vereinbarung, einen Vertrag, den wir vor einigen Jahren miteinander erneuert haben. Vor allem nachdem wir diese Grundsatzentscheidung gefällt haben und gesagt haben, das ist eine Grundordnung. Dieser Vertrag wird wahrscheinlich immer wieder einmal zum Thema werden, wird weiterentwickelt. Wir haben uns ja auch gesagt, wenn es Synergien gibt, wenn es Verbesserungsmöglichkeiten gibt, die Kostenneutralität gewahrt werden kann, dann wünschen wir, dass eigentlich vor allem auf der Fachebene der Kommandanten, allenfalls dann natürlich unter unserem Einbezug, weil wir das auch dann vertraglich abschliessen, eine solche Weiterentwicklung möglich ist. In diesen erwähnten konkreten Fällen ist für uns unabdingbar, dass die rechtliche Frage der Delegationskompetenz vom Kanton an die Gemeinde geklärt ist. Wenn das geklärt ist, wenn das möglich ist, also keine Rechtsnormen entgegenstehen, vielleicht das auch schon in der praktischen Anwendung so gehandhabt ist und eben zu diesen Verbesserungen führt, dann sind wir offen. Also ich glaube, hier müssen wir versuchen, die Aufgabenerfüllung durch die Organe zu optimieren, effizient zu sein und in Bezug auf die konkrete Frage ist wirklich die Frage der Rechtmässigkeit, der praktischen Anwendbarkeit, und wenn diese gegeben sind, es sinnvoll ist, dann sind wir wirklich offen, den Katalog entsprechend zu verbessern. Es ist aber so, und das hat vor allem Grossrat Felix natürlich auch erwähnt, es wird an der Schnittstelle immer Beispiele geben, wo es halt so ist, dass ein Mitarbeiter vielleicht im Einzelfall noch eine Aufgabe sinnvollerweise erfüllen können sollte. Aber wenn sich ein Fall weiterentwickelt, dann ist er vielleicht dann irgendwann einmal nicht mehr der Richtige aufgrund seiner Ausbildung. Häufig sind eben auch die Aufgaben an eine Voraussetzung der polizeilichen Ausbildung auf der polizeilichen Seite gesehen verknüpft. Und da haben wir, wie gesagt, vier Kategorien im Kanton, wo diesbezüglich auch unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind. Nun, eine ganz konkrete Frage hat Grossrat Lamprecht gestellt mit seinem Beispiel aus dem Münstertal. Und hier kann ich einfach grundsätzlich sagen: Hier wird mit der Teilrevision des Polizeigesetzes nur der bestehende

Rechtszustand kodifiziert. Im Ordnungsbussenbereich ist es also so, dass die kommunalen Polizeiorgane, wenn sie eine Widerhandlung gegen das SVG feststellen, die sie ahnden und verfolgen dürfen, wie das bisher auch der Fall war, Fahrzeuge herauswinken dürfen, das heisst sie mittels Handzeichen auffordern dürfen, sie entsprechend anzuhalten. Hierbei handelt es sich nicht um eine sicherheitspolizeiliche Ahndung im Sinne von Art. 9 des Polizeigesetzes. Hält ein Fahrzeuglenker an, so dürfen die kommunalen Polizeiorgane ihn an Ort und Stelle büssen und zu diesem Zweck dann wohl auch dessen Personalien aufnehmen. Eine Identitätskontrolle allerdings im Sinne von Art. 10 des Polizeigesetzes führen sie nicht durch. Sie haben eben dann dort auch keinen Zugriff auf die entsprechenden Datensammlungen. Das aber war nicht die Frage, das zeigt aber die Grenze auf, also auch mit einem Nagelbrett dürfen sie nicht die Anhaltung vornehmen, sondern eben herauswinken ohne die Anwendung von Zwangsmassnahmen. Also, um es noch einmal klar zu machen, ich bin froh, dass Sie diese Frage stellen, die dient auch der Klarheit, dass sich diesbezüglich an der rechtlichen Situation nichts ändert.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei Art. 3 Abs. 2. Herr Kommissionspräsident.

Cramer; *Kommissionspräsident:* Keine weiteren Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es dazu aus dem Rat Bemerkungen? Herr Regierungsrat? Dann machen wir weiter mit Art. 3b neu. Hier gibt es eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit. Für die Kommissionsmehrheit spricht der Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 3b (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Cramer [Kommissionspräsident], Burkhardt, Della Vedova, Dosch, Felix [Scul], Komminoth-Elmer, Salis, Sprecher: Cramer [Kommissionspräsident])

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Art. 3b Vermummungsverbot

¹ **Es ist verboten, sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich zu machen.**

² **Die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen.**

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Danuser, Kollegger, Perl; Sprecher: Perl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Cramer; *Kommissionspräsident:* Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr und erläutere Ihnen das kantonale

Vermummungsverbot, das Ihnen eine grosse Kommissionsmehrheit vorschlägt. Auf die in der Eintretensdebatte gestellten Fragen von Grossrat Michael werde ich dann auch eingehen. Wie gesagt, die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen ein kantonales Vermummungsverbot vor. Dieses ist in engem Zusammenhang mit Art. 3a zu lesen, weshalb es systematisch hier eingeordnet wird. Gemäss Art. 3a bedürfen Kundgebungen auf öffentlichem Raum einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde. Bei solchen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen soll ein Vermummungsverbot gelten. Die Kommissionsmehrheit ist klar der Ansicht, dass man sein Gesicht in der Öffentlichkeit zeigen soll, wenn man demonstriert. Teilnehmer in Demonstrationen sollen nicht durch unkenntlich machen des eigenen Gesichts Straf- und Gewalttaten verüben können. Das gehört sich nicht in unserer Gesellschaft. Dieser wichtige Grundsatz ist im Gesetz festzulegen. Wer demonstriert, soll sein Gesicht zeigen.

Heute kennen bereits 14 Kantone in der Schweiz ein Vermummungsverbot. Es sind dies konkret die Kantone: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Zug und Zürich. Es stellt eine griffige polizeiliche Massnahme dar, um bei bewilligten Veranstaltungen und Kundgebungen Personen herauszunehmen, die sich durch Vermummung unkenntlich machen, um Straftaten zu begehen. Der Polizei soll im Einsatzfall ein grosses Ermessen eingeräumt werden, um derartige gewaltbereite Personen aus der Menschenmenge zu entfernen. Gebietet es der Einzelfall, kann darauf verzichtet werden, um eine Eskalation zu verhindern, was sich bereits aus dem Opportunitätsprinzip nach der StPO und nach dem StGB ergibt.

Nun, warum ein Vermummungsverbot im Kanton Graubünden und wieso in dieser Teilrevision? Grossrat Michael hat es bereits in der Eintretensdebatte angetönt. Zahlreiche, präventive Überwachungsmassnahmen würden ins Leere laufen, wenn gewaltbereite Demonstranten sich durch Unkenntlichmachen der Strafverfolgung entziehen könnten. Das Vermummungsverbot soll Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen verhindern und das Gefahrenpotential bei Menschenansammlungen, insbesondere bei Demonstrationen, verhindern. Es soll verhindert werden, dass die Ermittlungstätigkeit der Polizei bei Straftaten, die aus der Anonymität heraus begangen werden, dadurch erschwert oder gar vereitelt werden, weil Personen sich selbst unkenntlich gemacht haben.

Zur gesetzlichen Regelung im Einzelnen: Der vorgeschlagene Gesetzestext orientiert sich an denjenigen Kantonen, die bereits ein Vermummungsverbot kennen. Deshalb haben wir das Vermummungsverbot auch konkret auf bewilligungspflichtige Veranstaltungen konzentriert und nicht ein grundsätzliches Vermummungs- oder sogar ein Verhüllungsverbot statuiert. Ein Verhüllungsverbot wäre auch unserer Sicht in der jetzigen Teilrevision zu weitgreifend und es wäre eine gesellschaftliche Frage, die beantwortet wird und nicht eine sicherheitspolizeiliche. Deshalb beschränken wir uns auf ein Vermummungsverbot, das an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gelten soll. Vielleicht eine kleine Ergänzung: Wenn eine Veranstaltung stattfindet auf öffentlichem Grund, die nicht bewilligt ist und es dort

vermummte Personen hat, verhalten sie sich ohnehin rechtswidrig, weil sie keine Bewilligung eingeholt haben. Das von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Vermummungsverbot ist zudem verfassungskonform ausgestaltet. Dies bedeutet zum einen, dass das Vermummungsverbot wie gesagt nur bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen nach Art. 3a gilt. Zudem kann die kommunale Behörde, die für die Ausstellung der Bewilligung zuständig ist, Ausnahmen vorsehen, wenn dies geboten ist. Dabei steht den Gemeinden ein grosses, gemeindefreiheitsbezogenes Ermessen zu, Ausnahmen von diesem Vermummungsverbot vorzusehen. In der Praxis heisst dies, dass die Gemeinden bei der Erteilung der Bewilligung nach Art. 3a entscheidet, ob sie das Vermummungsverbot aufheben will oder nicht. Dies ist eine Standardformulierung, welche die Gemeinden in ihren Bewilligungen aufnehmen können. Ordnen Sie allerdings nichts an, ist das Vermummungsverbot nach kantonalem Recht anwendbar. Der Polizei steht bei der Durchsetzung ebenfalls ein grosses Ermessen zu. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass das Vermummungsverbot eine starke präventive Wirkung hat. Zudem wird die Bündner Kantonspolizei das Vermummungsverbot auch verhältnismässig anwenden. Wie andere Kantonspolizeien imstande sind, ein solches Verbot durchzusetzen, bin ich überzeugt, dass dies der Kantonspolizei Graubünden ebenfalls möglich ist, da wir ja die beste Kantonspolizei in der Schweiz haben. Mit dem von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Vermummungsverbot wird der Grundsatz auf kantonaler Ebene festgehalten: Wer demonstriert, zeigt sein Gesicht. Folgen Sie bitte der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist frei für den Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich muss zunächst ein paar formale Ausführungen machen und möchte festhalten, dass ich etwas erstaunt bin, wie wir hier beim Artikel zum Vermummungsverbot die Geschäftsordnung des Grossen Rats auslegen. Ich stelle einen Paradigmenwechsel fest. Die Geschäftsordnung sagt in Artikel 49: «Liegt kein begründeter Antrag der Regierung, oder bei Vorlagen über Anträge auf Direktbeschluss und parlamentarische Initiativen der zuständigen Vorberatungskommission vor, kann Eintreten nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.» Wir müssen hier nicht päpstlicher als der Papst sein, aber offenbar reicht es für ein Anliegen aus, dass die Regierung in der Botschaft einen Vernehmlassungsvorschlag erwähnt, um als begründeter Antrag durchzugehen. Ich stelle fest, wir begründen hiermit auch eine neue Praxis, auf die wir, von wir spreche ich jetzt von der SP-Fraktion, auf die wir uns in Zukunft gerne auch beziehen.

Wie nähern wir uns jetzt dieser Problematik? Die Parteien, die Fachverbände, Gemeinden hatten keine Gelegenheit, sich zum Vorschlag eines Vermummungsverbots an Demonstrationen zu äussern. Grossrat Michael hat das bereits erwähnt, das ist ein Problem. Wir können uns in dieser Frage aber immerhin auf die Einschätzung der Regierung und der Polizei stützen, wenn wir uns nicht

vollkommen auf unser Bauchgefühl verlassen wollen. Doch Moment, es gibt einen weiteren Bezugspunkt: Dieser Rat hat nämlich über ein solches Vermummungsverbot bei Demonstrationen bereits einmal verhandelt. Und zwar zu einer Zeit, als es für eine solche Diskussion, im Gegensatz zu heute, eine gewisse Dringlichkeit gab, weil in Graubünden tatsächlich regelmässig demonstriert wurde gegen das WEF. Im Juli 2004 hat der Grosse Rat über einen Fraktionsauftrag der noch ungespaltenen SVP beraten, der ein Vermummungsverbot an Demonstrationen forderte. Er hat ihn sehr sorgfältig diskutiert und seine Überweisung mit 74 zu 35 Stimmen abgelehnt. Gerade angesichts dieses Entscheids hätte ein neuerlicher Anlauf für ein solches Vermummungsverbot dringend von den anderen Vernehmlassungsteilnehmenden beurteilt werden sollen. Ich meine, die CVP hätte in Anbetracht der Länge der Entstehungszeit dieser Teilrevision Gelegenheit genug gehabt, einen parlamentarischen Vorstoss dazu einzureichen. Erlauben Sie mir einige Argumente aus der damaligen Debatte zu zitieren. Besonders interessant z.B. dasjenige vom damaligen Davoser Landammann und FDP-Grossrat, alt Standespräsident Hans Peter Michel. Erwiesenermassen ein Spezialist, der jeweils selbst bei Anti-WEF-Demonstrationen mitlief, um zwischen Staatsgewalt und Demonstrierenden zu vermitteln. Ich zitiere jetzt aus dem Votum von Hanspeter Michel: «Was ist die sinnvolle Strategie der Polizei? Zwei Punkte. Erstens: Klare, für die friedlichen Demonstranten faire Rahmenbedingungen aufstellen. Die Regeln möglichst auch noch zu veröffentlichen und abzusprechen. Zweitens: Die effektive Durchsetzung dieser Regel. Der zu beurteilende Vorstoss widerspricht dieser Strategie. Denn bedenken Sie, die Festlegung der Höhe des Schals, das Modell der Brille, die Ausführung der Kopfbedeckung ist im winterlichen Kanton Graubünden schwierig zu regeln. Es wurde bereits von meiner Vorrednerin, und auf die komme ich noch zu sprechen, darauf hingewiesen, es ist äusserst schwierig, wenn nicht fast unmöglich, Einzelpersonen aus einem Demonstrationszug heraus festzunehmen. Das Spiel dieser Leute, das man zum Teil als Räuber und Polizei, als Katz- und Mausspiel mit der Polizei oder ganz einfach als Sauglattismus bezeichnen könnte, würde mit der Einführung des Vermummungsverbots um eine zusätzliche Attraktion bereichert und die Glaubwürdigkeit der Staatsgewalt gemindert.» Soweit Michel. Die grösste Opposition gegen dieses Vermummungsverbot kam damals aber nicht aus der FDP. Auch nicht aus der SP sondern, oha, aus der CVP. Die hat damals nämlich mit mehreren Votanten, mit vier, dagegen argumentiert und sie hat es vor allem aus polizeitaktischen und weniger aus wahltaktischen Überlegungen getan. Lassen Sie mich aus dem Votum von Grossrätin Barla Cahannes zitieren: «Anlässlich der diesjährigen WEF-Demonstrationen in Chur haben wir uns in der Gemeinderatsfraktion der CVP auch mit dem Thema Vermummungsverbot befasst. Wir waren der Meinung, dass die Demonstrationsbewilligung nur mit der Auflage eines Vermummungsverbotes zu erteilen sei. Abklärungen hierzu haben uns jedoch, schweren Herzens muss ich sagen, dazu veranlasst, diese Forderung wieder aufzugeben. Wir mussten nämlich zur Kenntnis nehmen, dass

tatsächlich grosse Probleme bei der Durchsetzung eines solchen Verbotes bestehen. Und wir wollten keine Auflage, welche dann in der Praxis von Anfang an nicht durchsetzbar ist. Zu diesem Schluss sind wir gekommen nach verschiedenen Abklärungen in Städten, welche das Vermummungsverbot bereits kennen.» Und Grossrätin Cahannes ging danach auf Zürich und Bern ein.

Man könnte sich die weitere Argumentation sparen, doch ich finde, einen Aspekt im zitierten Votum von Barla Cahannes schon noch spannend. Sie wies darauf hin, dass der Churer Gemeinderat über ein Vermummungsverbot beraten hat. Sehen Sie, die Bewilligungsbehörden für Anlässe und Demos, also die Gemeinden, haben bereits heute die Möglichkeit, Bewilligungen an Auflagen zu knüpfen und die Vermummung ganz punktuell zu verbieten, wenn sie gemeinsam mit der Einsatzleitung, der Polizei, zum Schluss kommen, hier macht es nun Sinn. Darauf weist auch die Regierung in der Botschaft hin. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist somit schlichtweg überflüssig. Schaffen wir nicht neue, unnötige Gesetzesartikel. Über ein Vermummungsverbot soll weiterhin ganz konkret im Einzelfall entschieden werden. Das Schlusswort zu diesem Votum gebe ich gerne wieder der CVP, Grossrat Schmid aus Vals, aus dem Jahr 2004: «Grossrat Michel hat als kampferprobter Vermittler die Undurchführbarkeit dieses Auftrages eindrücklich aufgezeigt. Er ist nicht praxistauglich und er ist populistisch.» Ich bitte Sie, folgen Sie der Kommissionsminderheit, lehnen Sie dieses unnötige Verbot ab.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir haben nun die Sprecher der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit gehört. Bevor wir die Mittagspause einschalten, habe ich noch zwei Infos an Sie: Eingegangen ist ein Fraktionsauftrag BDP betreffend Form der Botschaft für Verpflichtungskredite über 5 Millionen Franken. Weiter haben wir auf der Traktandenliste eine kleine Verschiebung vorgenommen: Der Auftrag von Grossrat Kunz betreffend umfassende wirtschaftliche Betrachtung im Handänderungssteuerungsrecht auch im Konzern haben wir vom Samstagvormittag verschoben und zwar wird dieser behandelt nach der Fraktionsanfrage der SP betreffend Lohnungleichheit von Mann und Frau. Dies zu Ihrer Information. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und wir sehen uns wieder pünktlich um 14.00 Uhr.

Die Beratung zur Art. 3b (neu) wird am Nachmittag fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Fraktionsauftrag BDP betreffend Form der Botschaft für Verpflichtungskredite über 5 Mio. Franken

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Patrick Barandun